J. pract.
64

2° Jur Stat
64

Churfürstlich Mayntzische

Hoffgerichts-Ordnung

Nach dem jüngsten Reichs-Abschied

Vom Jahr 1654.

Wie auch

Letztern Visitations-Abschied

Des Kayserl.- und Reichs-Cammer-Gerichts 1713.

Verbessert und vermehrt,

Allen und jeden sowohl Hoff-Richtern, Præsidenten, Hoffgerichts-Räthen, Beysitzeren, Angehörigen und Bedienten,

Als auch

Des Churfürstenthums Mayntz Gerichten, Beamten, Unterthanen und Inwohneren, nicht weniger Frembden und Ausländischen, die an solchem Hoffgericht zu handlen haben, zur Verhaltung und Nachricht publicirt

Den 16. Januarii 1747.

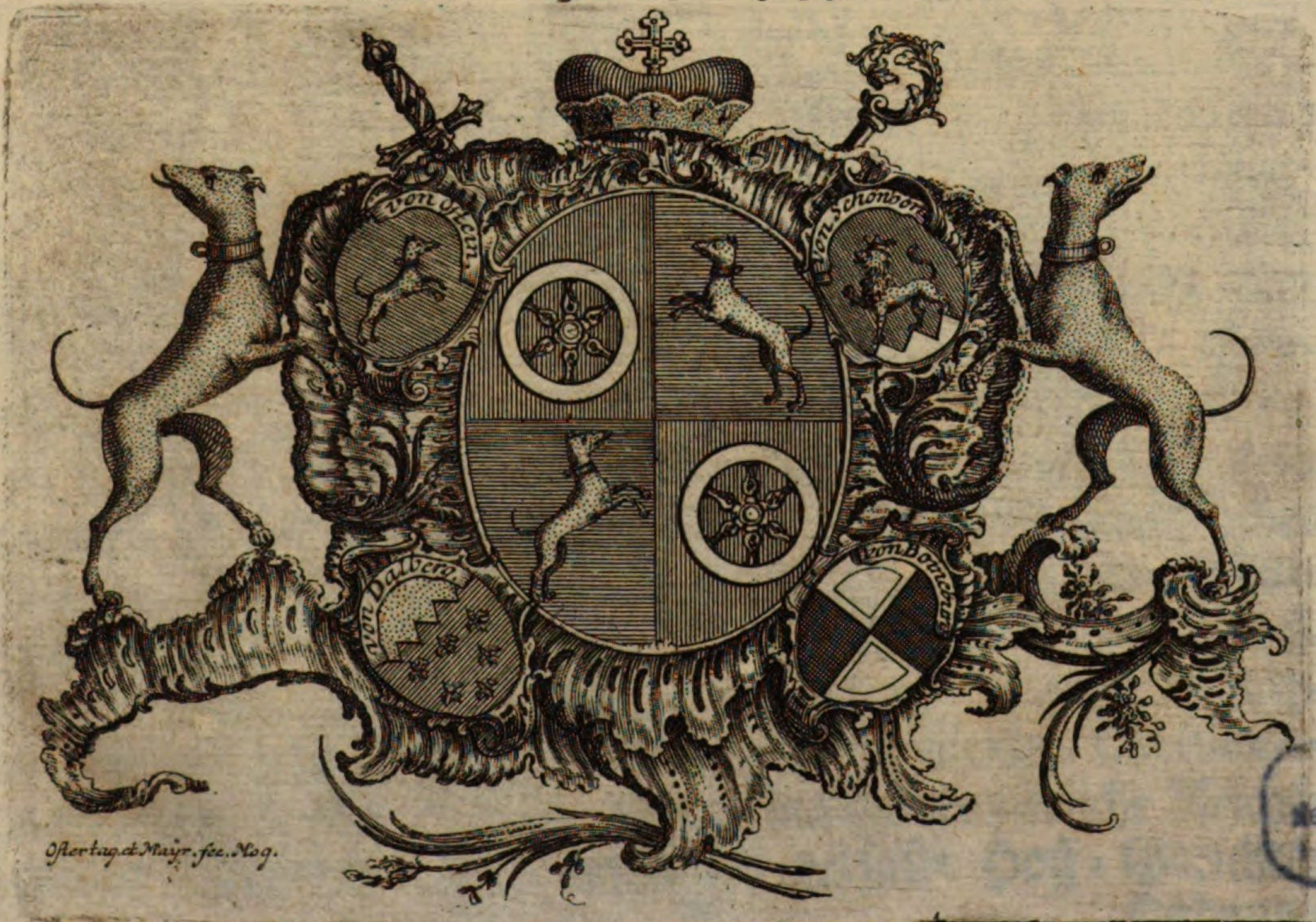

Bayerische Staatsbibliothek München

Gedruckt Mayntz in der Churfürstl. privilegirten Buchdruckerey des Hospitals Sti Rochi, Durch Johann Leonhard Ockel.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wir Johann Friderich Carl von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heil. Römisch. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst ꝛc. Entbieten Unseren Churfürstlichen Hoffrichter, Præsident, Räthen und Beysitzeren Unseres Churfürstlichen Hoffgerichts samt allen anderen desselben Bedienten Unsere Gnad, und geben Ihnen wie auch allen Unseres Churfürstenthum Mayntz zugehörigen Anverwandten und Unterthanen in- und ausserhalb Unserer Residentz-Stadt Mayntz Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands oder Weesens sie seynd, und sonsten männiglich zu wissen: Demnach zu Erlang- und Handhabung guter Justitz-Gericht- und Process-Ordnung der ohnumgängliche Weeg (Derenthalben auch Weiland Unsere hochseelige Vorfahrer, Weiland Churfürsten Albertus, Wolffgangus und Joannes Philippus Dero zum Churfürstlichen Hoff- und Appellations-Gericht verordnete Hoffrichter, Räthe und Beysitzere zuvorderst auf die gemeine Kayserl. und geistliche Rechten, auf die heilsame Reichs-Constitutionen und löbl. Lands-Bräuch, sodann auf die Kayserliche Reichs-Cammer-Gerichts- auch besonders verfaste Hoff-Gerichts-

Ordnung angewiesen haben) Uns mithin nicht minder angelegen ist, gleiche Vorsehung zum besten der geheiligten Gerechtigkeit zu thun: So haben Wir Uns veranlaßet gesehen, sothane Unseres Churfürstlichen Hoff-Gerichts Lands-herrliche Anweisung auf erwehnte Gesätz sowohl, als nachstehende Unsere in einem so anderen geänderte und vermehrte Hoff-Gerichts- auch obhandene oder weiters ergehende Land- und Unter-Gerichts-Ordnungen alles Nachdrucks zu erneueren und zu erweiteren, um darauf ihres Orths vest zu halten, und dahin ernstlich zu sehen, daß samtliche Unsere Stadt-Land- und Unter-Gerichte, Advocaten, Procuratoren, Notarien und Partheyen, sich bey allen vorkommenden Fällen darnach gehorsamst achten, und das Ihrige zu Beförderung der Justitz ohnmangelhafft beytragen; massen Wir hiedurch also gnädigst befehlen und verordnen, wie hier in mehrerem folget.

Tit. 1.
Wo und an welchem Ort Unser Hoffgericht gehalten werden soll.

§. 1.

Unser Hoffgericht soll in Unserer Stadt Mayntz bey Hoff in der gewöhnlichen und sonderlich dazu verordneten Hoffgerichts-Stuben daselbst gehalten werden; es wäre dann, daß Wir oder Unsere Nachkommen dasselbe an andere Ende verrucken und legen würden.

Tit. 2.
Wie Unser Hoffgericht mit Richtern und Urtheilern besetzt werden soll.

§. 1.

Unser Hoffrichter, Præsident, Räthe und Assessores sollen Unser Hoffgericht, wie hernach gemeldet, besetzen, und demselbigen mit aller Treu und Fleiß vermög ihren folgenden Eyds-Pflichten abwarten.

§. 2.

Weilen auch dem gemeinen Weesen und der heilsamen Administration der Justitz hauptsächlich daran gelegen, daß niemand zu einem würcklichen Rath und Beysitzer mit Sitz und Stimm angenohmen werde, er seye dann mit denen dazu erforderlichen Eigenschafften hinreichend versehen; so solle fürohin von einem jeden künfftighin eintretten wollenden Beysitzer vor seiner würcklichen Einführ- und Auffschwöhrung eine ordentliche Prob-Relation über die ihm zuzustellende Acta verfertiget- aus solcher in pleno referiret- und darob an Uns das unterthänige Pflicht-mäßige Gutachten über dessen befundene Fähigkeit abgestattet werden, damit Wir so viel möglich vor deren Annehmung ihrer Geschicklichkeit versicheret seyn mögen.

§. 3.

Damit auch desfalls kein Unterschleiff möge gebraucht werden, solle derjenige, welchem die Acta zur Prob-Relation zugefertiget worden, bey deren Empfang Unserem Hoffgericht Handgelöbnuß an statt Eyds thun, daß er die Relation für sich ohne andere Beyhülff machen und sofort übergeben wolle.

Tit. 3.

Wie offt und zu was Zeiten im Jahr Unser Gemein-oder General-Hoffgericht gehalten werden soll.

§. 1.

UNser gemein Hoffgericht solle viermahl im Jahr, nemlich 1mò auf die letztere Juridicam vor dem Palm-Sonntag, 2dò auf die letztere Juridicam vor denen Ernd-Ferien, 3tiò auf die letztere Juridicam vor denen Herbst-Ferien, und endlich 4tò auf die letztere Juridicam vor denen Weyhnachts-Ferien gehalten- und alsdann diejenige Urthel, welche Definitiv seynd, oder Interlocutori, die vim Definitivæ haben, eröffnet und publicirt- andere gemeine Decreta und Interlocutoriæ aber biß dahin nicht verschoben- sondern ohne einige Zuwartung, sobald man mit denselben gefast ist, auch zwischen gemelder Zeit an den gewöhnlichen wochentlichen Gerichts-Tagen (welche jede Woch Montags und Freytags Morgends sollen gehalten werden) eröffnet werden.

Tit. 4.

Wie ausserhalb des gemeinen Hoffgerichts Zeiten, Unser Hoffgerichts-Parthenen verhöret und entscheidet werden sollen.

§. 1.

WAnn aber die Zeit von einem General-Hoffgericht zum andren, absonderlich in Sachen, welche keinen Verzug leiden, sondern ihrer Arth und Eigenschafft nach eine schleunige Erörterung erforderen, denen Parthenen mit Ihren Sachen und Processen zu warten zu langsam, und Ihnen solcher Verzug zu Beschwerden gereichen möchte; Hierum so setzen, ordnen und wollen Wir, daß auf Unsers Hoffgerichts Gutbefinden, auch ausserhalb gedachten General-Hoffgerichts Definitiv-Urtheilen publicirt werden mögen, und sollen Unser Hoffrichter, Præsident und Beysitzere, wie hiernächst folget, in einer jeden Wochen zween Tag, nemlich die obgenannte Mon- und Freytäg, so fern dieselbe Täge in Unserem Ertz-Stifft Mayntz nicht gebottene Feyertäg oder sonsten Feriæ seyn würden, die Parthenen oder deren Anwälde verhören, und da nöthig, noch bey währender selbigen, oder doch bey der nächst darauf folgenden Audientz darüber, wie Titulo 3. vorher gedacht, Bescheid ertheilen, und sonsten alles andere, so gemeine Interlocutorias betreffen mag, thun und handlen.

Tit. 5.

Von deren Hoffrichter, Præsident, Räthen und Beysitzern Amt insgemein.

§. 1.

UNser Hoffrichter, Præsident, Räthe und Beysitzere sollen dieser Unserer Hoffgerichts-Ordnung in allweg verständig und kundig seyn, auch allenthalben gut Auffsehens und Achtung haben, damit derselben sowohl, als sonsten denen von Unseren Vorfahren am Ertzstifft ergangenen dahin einschlagenden Particular-Verordnungen alles ihres Innhalts gehorsamlich nachgelebt werde, zu dem End, wie unten Tit. 6. §. 8. versehen ist, ein ordentliches Buch gehalten werden solle, worinnen alle diese schon ergangene und etwa noch nachfolgende Verordnungen, gemeine Bescheid und sonsten andere merckwürdige Sachen aufgezeichnet und vom Secretario bey dem Hoffgericht verwahret werden sollen, damit man nöthigen falls dahin recurriren und sich darinnen ersehen möge.

§. 2.

Obbemelte Unser Hoffrichter, Præsident, Räthe und Beysitzere sollen Ihrem an diesem Unseren Hoffgericht habenden Amt sorgfältig, treulich und mit wahrem Fleiß abwarten, alle Mond- und Freytag (ausser denen Ferien, und falls kein Fest einfallt) und zwar in denen gemeinen Audientz-Tägen jederzeit 2. von denen Beysitzeren, an welchen die Ordnung seyn wird, puncto 8. Uhren Morgens frühe sich in der Hoffgerichts Stuben einfinden, und der Audientz præsidiren, sofort die übrige Beysitzere, welche etwas extra quartaliter zu referiren, und dazu jederzeit entweder der Hoffrichter oder Præsident gleich nach 9. Uhren zusammen kommen, um die Bescheid und gemeine Interlocutorias zu ertheilen und übrige Agenda zu besorgen; In denen Relations-Tägen aber sollen sie alle puncto 8. Uhren im Sommer, und von Ostern an, biß an die Herbst-Ferien; Im Winter und denen zwey anderen Quartalien aber puncto 9. Uhren zusammen kommen, auch ohn Unseres Hoffrichters oder Præsidenten Erlaubnuß und Bewilligung anderwärts hin nicht verreisen.

§. 3.

Damit auch Dieselbige ihrem obhabenden Amt desto embsiger und ohngehindert nachkommen und abwarten können, so sollen Sie mit anderen Geschäfften, so daran verhinderlich seyn mögten, besonders mit keiner Vormundschafft (es betreffe dan eines Beysitzers oder eines nahen Anverwandten Kinder) beladen werden, vorbehaltlich je-

doch, ob Wir Sie zu anderen Geschäfften austrücklich ziehen und beruffen wollten.

§. 4.

Es sollen sich auch die Räthe und Beysitzere in keiner Sachen, so schon würcklich vor Gericht hanget, oder etwa dahin gelangen könte, mit Advociren oder Rathgeben gebrauchen lassen, und so es Sach wäre, daß jemanden zuvor und ehe er ans Hoffgericht auffgenohmen worden, Consulendo oder Advocando sich einer Sachen angemaßet, solle Er dieselbige (es betreffe Sie dan Ihn selbst oder Seine eigene nächste Anverwandte) alsbald fahren lassen, in allen Fällen aber, so offt eine solche Sach im Gericht vorkommet, darüber referiret oder deliberiret wird, abzutretten gehalten seyn. Wie nicht minder

§. 5.

Wo einer der Parthey mit Bluts-Freundschafft biß auf den dritten Grad inclusivè, oder Schwägerschafft biß auf den zweyten Grad inclusivè verwandt oder mit Gevatterschafft zugethan wäre, es gleichfallsalso beobachtet werden solle.

§. 6.

Indeme es sich auch zuweilen zutraget, daß gegen einige deren Gerichts-Personen wegen offentlicher Feindschafft, oder des dabey habenden Interesse oder sonst habenden Ursachen halber excipiret und dieselbige recusiret werden; so soll in diesem Fall die Parthey, so dergleichen Ursachen zu haben vermeynt, solche ingeheim und mit behörigem Glimpff Unserem Hoffrichter oder Præsidenten schrifftlich anzeigen, welcher alsdan mit Zuziehung eines und des anderen aus denen Räthen und Beysitzeren die angeführte causales Recusationis gründlich untersuchen, den Recusirten allenfalls darüber vernehmen, und bey befundener Erheblichkeit derselbigen, ihme bedeuten solle, dieser Sach in votando sich gäntzlich zu enthalten, sofort statt dessen, falls Er Re- oder Correferens ist, einen anderen anordnen; bey gefundenem Ungrund aber Ihn ohnabänderlich dabey lassen, (vorbehaltlich einer scharffen Andung, im Fall es verläumbderischer Weiß angebracht worden, gegen den Denuncianten) gleich dan die Benennung eines dritten Referenten gäntzlich, als zur Auffenthalt- und vielen Inconvenientien Anlas gebend, auffgehoben und abgestellet seyn solle.

§. 7.

Nachdeme die Partheyen vielmahls Commissionen ohne Noth, und nicht sowohl zu Beförderung der Justitz, als in anderer Absicht

suchen,

suchen, mithin sothane Commissionen zum Mißbrauch ziehen; So sollen keine Commissionen anderst, dan in solchen Sachen erkannt werden, welche nicht in pleno - sondern ohnumgänglich commissionaliter instruirt werden können: Als bey Zeugen Verhör, Einnahm von Augenschein, Liquidationen und dergleichen Fällen.

§. 8.

Da nun auch von denen beym Hoffgericht ergangenen Urtheilen an das Revisions-Gericht provociret werden sollte; So wollen Wir, daß zu Beschleunigung der Justiß denen darum sich meldenden Procuratoren gegen Erlegung der Gebühr (falls es keine Armen-Parthey) die Acta innerhalb deren ersten 14. Tägen nach exhibirtem Rescripto extradiret, und des Ends durch den Secretarium die von denen Referenten (wie unten Tit. 34. §. 4. enthalten) ohnverschieblich zu verfertigende Rationes decidendi alsobalden expediret werden.

§. 9.

Die in Sachen angeordnete Re-und Correferenten sollen jedesmahl ihre schrifftliche Relationes, wann selbige in judicio abgelegt, dem Secretario zu stellen, dieser das Resultat oder Conclusum darauf notiren, sodan ad Acta reponiren: Wann aber demnächst die Acta ad Revisorium zu verabfolgen, so solle alsdan die Relation von denen Actis genohmen und in einem Bogen mit der darauf notirten Rubric ad Reposituram Judicii verwahrlich hingelegt-und daselbsten zu künfftiger Nachricht aufbehalten-sofort, wann die Sach recurriret, denen Actis wieder beygefüget werden.

§. 10.

Wie es übrigens bey vorkommenden Relationen in dem Gericht zu halten seye, davon wird unten Tit. 33. ein mehreres folgen.

Tit. 6.

Wie Unser Hoffgericht mit Schreibern besetzt werden-auch was dessen Verrichtung seyn solle.

§. 1.

WIr wollen auch, daß an Unserem Hoffgericht ein glaubhaffter Secretarius seye, der zu den gemeinen und wochentlichen Hoffgerichten alles, was gehandlet wird, getreulich und mit gantzem Fleiß auffschreiben, wie auch die ins Gericht producirte Brief und Urkunden wohl verwahren solle.

 §. 2. Es

§. 2.

Es solle auch der Hoffgerichts-Secretarius sein Amt in personâ selbsten versehen, und selbigem mit gantzem Fleiß abwarten, es seye dan, daß er kranck oder wegen anderen erheblichen Ursachen verhinderet wäre, wo statt seiner ein anderer und dessen Schreiber (welcher hierzu auf allen Fall specialiter zu verpflichten wäre, damit man denselbigen auch zu Commissionen und anderen extra Judicial-Sachen adhibiren könne) jedoch auf eine kleine Zeit mit Erlaubnuß Unseres Hoffgerichts bestellet werden kan.

§. 3.

Er solle auch alles Ernstes daran seyn, daß in allen dessen Incumbentien die Ordnung gehalten; fürnemlich die in denen wochentlichen Audientzien ins Haubt Protocoll eingeschriebene Recess noch selbigen Tags in die particularia Actorum Protocolla eingetragen; sofort selbige gehörend compliret werden, damit sie diesen oder folgenden Tag mit möglicher Beybehaltung einer Gleichheit unter denen Räthen mögen ausgestellet werden, zu dem End Er jederzeit auf den anderen Gerichts-Tag nach der Audientz mit dem Protocollo Judiciali das Inventarium oder Schema derer von letzterer Audientz ausgestellten Acten mit in das Hoffgericht bringen; darinnen die Causas und Personas Referentium deutlich aufzeichnen; und solche dem Directorio vorlegen; auch also damit von Audientz zu Audientz fortfahren solle, auf daß keine Sachen zur mercklichen Verzögerung der Justitz ohnausgestellter liegen bleiben; auch man sogleich wissen möge, ob- und weme solche zugestellet worden seyen? Dabey auch das Ungemach, daß in Abgang dessen eine Sach bald diesem, bald jenem von denen Beysitzern eingehändiget worden, möge verhütet werden.

§. 4.

Die Process, welche erkannt worden, solle derselbige so bald immer möglich expediren, damit die Expedition einem zeitlichen Hoffgerichts-Sigillifero, und nach gestallt der Umständen dem Referenti vorgeleget; sofort nach deren Sigillirung der Cursor ohnverzüglich damit abgefertiget werden könne. Wo dann

§. 5.

Derselbige jedesmahl auf das Original- und Copias notiren solle, was dem Botten für die Meil hin- und her sowohl, als pro Insinuatione gezahlt werden solle, damit die Ubernehmung deren Partheyen durch die Botten, so viel thunlich, hierdurch gehindert werden möge.

§. 6.

Bey Expedirung deren Processuum solle er fürohin die Contenta Supplicæ & Libelli nicht mehr extrahiren, und solchen Extract denen Expedien-

pediendis einverleiben, sondern statt dessen Sich auf den Libell und Supplicam, so jederzeit abgeschriebener mit beygefügt werden sollen, beziehen.

§. 7.

Sollte die Sache mehrere Beklagte und dividuè betreffen, so solle, um die viele Abschreibung des Libelli zu verhüten, daraus dasjenige, so je den Beklagten betrifft, Extracts weiß beygelegt, und sich in den Processen darauf bezogen werden.

§. 8.

Nebst dem Protocollo Judiciali & Relationum solle derselbige ein besonderes Buch halten, darinnen alle Verordnungen, gemeine Bescheid und andere denckwürdige Sachen fleissig aufzeichnen und zum Gebrauch des Gerichts jederzeit in der Hoffgerichts-Stuben bereit halten.

§. 9.

Keine Originalia oder andere zu denen Acten einmahl gekommene Producta solle Er denen Partheyen oder derenselben Advocatis & Procuratoribus, ohne zuvor von dem Hoffgericht Erlaubnuß darzu erhalten zu haben, abfolgen, auch niemanden die Acta einsehen lassen, Er seye dan gegenwärtig.

§. 10.

Alle von denen Procuratoribus einbringende Producta sollen bloß mit Ziffren und keinen anderen Zeichen, so nur Unordnung machen, von Ihme bemercket und also quadranguliret und registriret werden.

§. 11.

Falls Sachen, worin vor dem Quartal nicht geschlossen worden, sondern erst währendem selbigen submittiret wird, celerem Expeditionem erforderten, oder auch denen Partheyen, die ordentliche General-Publicationes Sententiarum abzuwarten, zu lang fiele, und deswegen zu schleiniger Erörterung Commissiones begehret würden, solle Er solches dem Hoffrichter oder Præsidenten gleich anzeigen und der Verordnung gewärtigen, sofort die ernante Commissarios gleich bey ersterer Audientz dem Protocollo Judiciali inseriren, und bey Ablesung der Bescheid mit publiciren, vor sich aber hierin nichts verfügen, viel weniger sich unterfangen, ohne Vorwissen des Directorii, Acta ad referendum Einem oder Anderen Beysitzern zuzustellen.

§. 12.

Weilen auch die Procuratores vielfältig ohne gnugsame Ursach, und manchmahl gar ohne Anzeig und Entschuldigung von denen gewöhn-

wöhnlichen Audienzien auszubleiben pflegen, so solle Er fleisig hierauf acht haben, die Ausbleibende notiren, und es alsobald in Pleno anzeigen, damit gegen dieselbige mit der Straff der Ordnung annoch in selbiger Audienz verfahren werden könne.

§. 13.

Der Secretarius solle zu jeden Gerichts-Tägen annoch vor 8. Uhren præcisè in der Hoffgerichts-Stuben erscheinen, damit die Procuratores im recessiren nicht aufgehalten, und so gleich nach 8. Uhren könne angefangen werden.

§. 14.

Er solle fleißig acht geben, daß vor dem Anfang deren Audienzien die Procuratores die von dem Pedello und Cursore ins Gericht getragene Acta und darin liegende extrajudicial-Vota aus ohnerlaubtem Fürwitz nicht einschauen, auch sonsten Vorsichtigkeit gebrauchen, daß die Arcana Judicii nicht propalirt werden.

§. 15.

Ubrigens solle Er Hoffrichtern, Præsidenten und Beysitzeren in allen zum Hoffgericht gehörigen Sachen gebührenden Gehorsam und Respect leisten, und alles das thun, was Sein hiernach folgender Ayd und Pflichten ausweisen.

Tit. 7.

Von Advocaten, Fiscal und Procuratoren.

§. 1.

Es soll niemand an Unserem Hoffgericht advociren oder procuriren, Er seye dan durch Unseren Hoffrichter, Præsident und Assessores darzu geschickt gefunden, angenohmen und zugelassen, und habe den hiernach bestimmten Ayd darüber gelobt und geschwohren; wo aber einige Parthey in den Rechten Doctor oder Licentiat wäre, oder sonsten Ihre Producta in eigenen Sachen selbst machen wollte, die sollen solches zu thun Macht haben, doch in demselben sich dieser Unserer Hoffgerichts-Ordnung gemäß verhalten.

§. 2.

Unsers Hoffgerichts-Advocaten sollen zu den vier gemeinen Hoffgerichten zur Zeit der Audienz, und so lang dieselbe währet, zu denen gewöhnlichen Gerichts-Tägen aber, so offt Sie per Pedellum citirt werden, bey Straff eines Gold-Gulden in der Person erscheinen.

§. 3. Die

§. 3.

Die Procuratorn oder Redner sollen zu allen Gerichts-Tägen bey Straff eines halben Reichsthalers erscheinen, und biß zur Audientz daselbst verbleiben, es wäre dan, daß Unser Hoffgericht Einem aus Ursachen erlaubet hätte, welcher alsdan Einen Anderen Unseres Hoffgerichts Procuratorn vor dem Hoffgerichts-Schreiber substituiren- und Ihme seine Sachen zu versehen befehlen solle.

§. 4.

Und so Einer also erheblichen Ursachen halber abwesend wäre, und einen anderen substituiren müste, so solle Er solches schrifftlich anzeigen, sofort dem Substituto seine Manual-Protocolla entweder hinterlassen, damit die Ihn Abwesenden betreffende Decreta- und Termini darin können annotirt werden, oder falls Er hierin Bedencken hätte, solle Er schuldig seyn, noch vor der anderen Audientz das Haupt-Protocoll zu inspiciren, und daraus die Ihn betreffende Decreta-und Terminos auszuziehen, damit nicht erst nöthig seye, bey der würcklichen Audientz zur Verhinderung des Secretarii und anderer Procuratorum darin nachzuschlagen.

§. 5.

Wie Sie dan Ihre Manual-Protocolla accurat und ordentlich halten- und darin zu geschwinder Einsicht und ihrer Direction alle colligirt- oder angesetzte Terminos fleisig aufnotiren sollen.

§. 6.

Es sollen auch die Procuratores im recessiren aller undienstlicher und unnützer Worten sich müßigen, ihre Recess kurtz begreiffen, oder da sie es mit wenigem nicht wohl thun könnten, alsdann ihre Nothdurfft in einem kurtzen Schrifft- an statt mündlichen Recess vorbringen, und solle Secretarius, falls die Recess über 5. oder 6. Zeilen austragen, solche nicht schreiben, sondern die Procuratorn auf die Ordnung verweisen.

§. 7.

Die Procuratores sollen im Recessiren ihre Ordnung halten, keiner dem anderen vorgreiffen; fordersamst gleich nach 8. Uhren sich zu ihren Stellen begeben, des Hin- und Herlauffens und Neben-Redens unter Sich oder mit Anderen Umstehenden gäntzlich enthalten, und auf die Gerichts-Handlung fleisig aufmercken, deshalben auch ein Jeder seine Recess mit deutlicher lauter Sprach dem Secretario in die Feder dictiren.

§. 8.

Die Producta oder Schrifften mit denen Anlagen sollen allezeit

in duplo und das Simplum noch vor der Audientz gestempelt-von Ihnen und denen Advocaten unterschriebener eingebracht-die Haubt-Producta selbsten mit Ziffren und keinen anderen Zeichen, die Adjuncta aber mit Buchstaben bemercket und numeriret eingebracht- und Sorge getragen werden, daß dieselbige sauber, leeßbar, correct und geheftet- dabey auch nicht so weitläuffig geschrieben - und ordentlich paginiret seyen, mit Bemerckung deren Adjunctorum ad marginem an denen Stellen, wo sie angefügt und berühret werden, widrigen falls selbige nebst Vorbehaltung der Straff der Ordnung zuruck gegeben werden sollen.

§. 9.

Das Calumniiren und sonsten alle injuriose Schreib-Art solle, nebst nicht Admittirung des Exhibiti oder Recesses, ohne Unterscheid gegen Advocaten sowohl als Procuratores so gleich mit gebührender Straff nach Beschaffenheit des Excesses angesehen werden; wie dan die Procuratores, falls Ihnen dergleiche Schrifften zu Hand gestellet werden, solche ohncorrigirter nicht übergeben sollen, unter Vorbehalt gleichmäßiger Straff.

§. 10.

Indeme auch öffters vorkommet, daß die Partheyen, gegen welche Klag geführet wird, nicht alle, sondern nur allein Einer aus denenselbigen nahmentlich benennet wird, woraus allerhand Ohnrichtigkeiten so wohl Puncto Legitimationis als Insinuationis processuum entstehen; so sollen die Procuratores, im Fall die Klag mehr dan Einen betrifft, als Kinder, Erben, Vormunder, Creditores in Concursu und dergleichen, deroselben Nahmen allesamt, nemlich derenjenigen Beklagten, welche zu citiren seynd, gleich Anfangs auf die Rubricas der Suppliquen setzen; wiedrigen falls Sie vom Secretario zuruck gegeben- und vor deren Benennung einige Process nicht expedirt werden sollen.

§. 11.

Gleicher massen sollen um Verhütung alles Disputirens, falls die Sach Eheweiber betrifft, und die Männer vor dieselbige Klag führen, entweder Erstere die Procuratores selbsten ad causam legitimiren, oder von denen Weiber Ihnen genugsame Vollmacht beygelegt werden.

§. 12.

Besonderlich sollen Sie darauf acht haben, daß die Titulaturen oder Rubriquen deren Productorum nicht, wie offtmahlen geschehen, general- sondern specialiter, ob es Exception, Replic oder Duplic oder was es seye, gesezt werden, damit in nemlicher Audientz desto fügli-

cher

cher gleich darauf decretirt werden könne, und nicht erst nachgesehen werden müße, was es eigentlich vor eine Handlung seye?

§. 13.

Sollte nun durch Fahrläsigkeit deren Procuratorum dasjenige, so oben §. 10. von mehreren Consorten litis verordnet ist, verabsaumet und dadurch veranlasset werden, daß eine anderweite Citation oder Insinuation erkannt werden oder geschehen müste, solle solches alles auf deren Gefahr und Kosten geschehen.

§. 14.

Es solle kein Procurator mit dem Gegentheil, deren Ihm angesetzten Termin halber colludiren, viel weniger die Ihme von denen Partheyen, oder dessen Advocaten zugestellte Producta zuruck halten; widrigen falls sie nicht allein, die Expensas denenselbigen mit allem Schaden zu ersetzen gehalten seyn, sondern dabey mit nahmhaffter Straff, allenfalls Suspensionis & Remotionis ab officio, angesehen werden sollen.

§. 15.

Nicht weniger sollen sie bey Vermeydung scharffer Andung die zu Auslösung deren Processuum empfangene Gelder gleich an seine Behörde liefferen, solche in proprios usus nicht verwenden, auch die Partheyen einander nicht abspannen, noch die Ihrige mit übersetztem Tax übernehmen.

§. 16.

Sie sollen auch die ergangene Decreta, erkannte Process und publicirte Urthel, oder welche in jedem Quartal, vermög des auffgehenckten Schematis causarum decidendarum, erwartet werden, Ihren Partheyen ohnverzüglich kund thun, damit die Jura Cancellariæ desto fertiger eingesendet werden möchten.

§. 17.

Die geschehene Verglich deren vor Gericht hangenden Sachen, oder ob die Partheyen gutwillig von ferneren Rechten abgestanden hätten, sollen sie bey Zeiten mit Beybringung beglaubter Urkund anzeigen, damit das Gericht nicht mit ohnnöthiger Arbeit beladen werde.

§. 18.

Die Advocaten sollen hauptsächlich dahin sehen, im Anfang der Sachen, gnugsamen Bericht - und den wahren Grund zu vernehmen, auch dem blossen Erzehlen deren Partheyen nicht glauben, sondern in Appellations-Sachen entweder vor Abfassung des Gravatorial-Libells die bey erster Instantz gepflogene Handlungen oder wenigstens die hiernächst beym Hoffgericht einkommende Acta bey fernerem procediren fleissig einsehen, und selbige nicht ohneröffneter biß zu völliger der Sachen Instruirung liegen lassen.

§. 19.

Und sollen dieselbe, nachdeme sie von der Sache genugsame und gründliche Information eingehohlet, und demnächst befinden sollten, daß die Klag oder Defension ohngegründet seye, ihre Partheyen von freventlichen, muthwilligen processiren sorgfältig und gewissenhafft abmahnen, mit Vorstellung des sonsten daraus folgenden Ungemachs, Schaden und Kösten, auch allenfalsiger Bestraffung; wiedrigen falls sie Advocati, gewärtig seyn sollen, daß hauptsächlich gegen sie selbsten, nach Innhalt jüngeren Reichs-Abschied §. 120. verfahren werde.

§. 20.

Gestalten auch das Recht denen Armen sowohl als Reichen in gleicher Maaß zu administriren ist; so sollen Advocati sowohl als Procuratores daran seyn, daß sie derjenigen Armen Partheyen Sachen, welche Ihnen ex officio zu bedienen angewiesen werden, nicht obenhin tractiren, sondern sich selbige ebenmäsig, als die andere, so ihnen bezahlt werden, angelegen seyn lassen, es solle aber hierin von Unserm Hoffgericht die Ordnung gehalten - und keiner vor dem anderen prægraviret werden.

§. 21.

Beeder der Advocaten und Procuratorn Belohnung solle auf der Partheyen oder ihre Ansuchung durch Unser Hoffgericht taxiret und gemäßiget werden, nachdem sie denen Sachen redlich, fleissig und wohl vorgestanden, und nicht nach Menge der Producten oder gehaltenen Terminen und Recessen, wo diese ungeschickter Weiß, überflüsig oder undienstlich vorbracht oder gehalten worden wären. Wurde auch Unser Hoffgericht im Handel befinden, daß die Partheyen durch Ihrer Advocaten oder Procuratorn Unfleiß, Hinläsigkeit, oder aus anderen Ursachen, versaumet worden wären, solle solches dieselbige zu straffen gut Macht haben, und nichts desto minder denen

Partheyen

Partheyen gegen den Advocaten oder Procuratorn deshalben ihre Forderung, wie recht, vorbehalten seyn.

§. 22.

Und wann die Advocaten in erster Instantz libelliren oder Klag verfassen, sollen sie das Factum und Handlung, daraus die Action fliesset, clar vorbringen, darauf eine recht-oder formliche Bitt oder Begehrung thun, überflüsige Anziehung gemeiner Rechten allenthalben sich enthalten, aber Statuta, Gewohnheiten und Gebräuch vortragen und anzeigen, auch in Appellations-Sachen und allen übrigen bey Führung des Procefs dieser Unserer Ordnung gemäß sich allerdings verhalten.

§. 23.

Es sollen auch Advocati zu End der Klag-Libellen gewöhnliche und nothdurfftige Clausulen anhencken, damit, wan das petitum Libelli etwa unformlich oder ungenugsam wäre, dannoch auf die erzehlte Geschicht ergehen und erkennt werden möge, was Rechtens.

§. 24.

Weder Advocat noch Procurator solle dasjenige, was Seine Parthey Ihm vertrauet, dem Gegentheil eröffnen, noch etwas, wodurch dieselbe vernachtheiliget werden könte, an Handen geben, unter Vorbehaltung schwerer Straff und Andung.

§. 25.

Die Partheyen sollen Ihre Advocaten und Procuratores bey Annehmung der Sachen also bald subarrhiren nach unten gesetztem Tax.

§. 26.

Damit auch ein jeder wissen möge, was er seinem Advocato und Procuratori zu zahlen habe, so folget hierunten nach der Taxa Cancellariæ derselbigen Salarium und Gebühr ausgeworffen, sofort solle Ihnen zu dem jenigen, was Ihnen von Rechts wegen zukommen mag, durch Unser Hoffgericht, und allenfalls zureichende Zwangs-Mittel geholffen werden.

§. 27.

So soll Unser geordneter Fiscal wider die, so an Unserem Hoffgericht Pœn fällig oder sonsten straffbar befunden werden, mit allem Fleiß nach Inhalt seines hiernach folgenden Ayds handlen und procediren, besonderlich mit dahin sehen, daß die erkannte Straff nicht ohneingetriebener zuruckbleibe.

Tit. 8.

Von Pedellen und Botten, und deren Verrichtungen.

§. 1.

Ferner ordnen Wir, daß Unser Hoffgericht mit einem Pedell, und einem Botten, die erbar, geschickt und glaubhafftig seyen, auch schreiben und lesen können, versehen- und durch Unser Hoffgericht jederzeit dazu auffgenohmen und bestellet werden sollen.

§. 2.

Der Pedell und Bott solle zu allen Hoffgerichts-Geschäfften ohnverdrossen erscheinen, und denenselbigen seinem Amt nach fleisig abwarthen, die Gerichts-Stuben bey denen gewöhnlichen Audientzien bey Zeiten eröffnen und säubern, damit alles in Ordnung seye.

§. 3.

Alle Gerichts- oder Audientz- und auch Relations-Täg sollen sie bey denen Beysitzern bey Zeiten, und ehe sie in Rath gehen, anfragen, ob etwa Acta hinein zu tragen seyen, sofort selbige alsbald dahin bringen, auch bey allen Vorfallenheiten, ob sie etwas von denen Heimlichkeiten des Gerichts in Erfahrung gebracht hätten, solches niemand unter ihren Ayds-Pflichten offenbahren, auch nach geendigten Audientzien die Acta jederzeit wiederum ad ædes Secretarii zu fordersamer Completur zuruck tragen.

§. 4.

Die neue Process sollen sie ohngesaumt bey denen Beysitzern circuliren- und dieselbige jedesmahl in denen hierzu austrücklich gemachten Säcken verschliessen lassen, nicht aber offener samt denen Votis herum tragen.

§. 5.

Alle Insinuationes, welche in der Stadt und des allhiesigen Vicedom-Amts Bezirck zu verrichten seynd, sollen durch den Pedellen, die andere aber durch den Botten, oder, in entlegenen Orthen einen legalem Notarium geschehen.

§. 6.

So bald dem Botten von Secretario angezeigt worden, daß Processus expedirter vorhanden, solle derselbige also bald und längstens innerhalb 3. Tagen abreisen, auch solche keinem anderen anvertrauen.

§. 7. Die

§. 7.

Dieselbe sollen, wo nur Einer citirt, bey der Insinuation demselbigen, nebst Vorzeigung des Originalis der Citation, eine Copey, wo es aber mehrere seynd, einem jeden, nebst gleichmäsiger Vorzeigung des Originalis, eine Copey insinuiren und zuruck lassen, sofort die geschehene Insinuationen auf das Original, so sie ad Protocollum reproduciren, sorgfältig mit Benennung des Tags und jeder Person, welcher sie es insinuiret, annotiren.

§. 8.

Bey Insinuation deren Process, sollen sie ein mehreres nicht, als was der Tax ist, und auf die Processus von Secretario notirt worden, von denen Partheyen auf keinerley Fürwand nehmen; Gleicher massen

§. 9.

Woferne sichs zutragen mögte, daß entweder der Judex Inferior, oder die Parthey zur Zeit der Insinuation sich in hiesiger Stadt befindeten, und ihnen die Processus allhier insinuiret würden, oder werden könten, solle von dem Botten mehr nicht, dann die Insinuations-Gebühr, mit nichten aber, was Ihme sonsten Meilwege ausgeworffen, genohmen werden, bey Vermeydung ohnausbleibender scharffer Andung, und allenfalls würcklicher Cassation.

§. 10.

Sollte auch aus Unfleiß und Unachtsamkeit des Pedelli oder Botten ein Fehler gegen obiges in der Insinuation geschehen, so daß selbige zu repetiren nöthig wäre, solle solches auf ihre Kösten geschehen.

§. 11.

Ubrigens sollen beyde alles dasjenige besten Fleisses thun, was ihre hierunten gesetzte Pflichten und Ayd ausweisen.

Tit. 9.

Von Partheyen, so arm, wie die mit Advocaten und Procuratorn versehen werden sollen.

Ob einige Parthey Armuth halben den Advocaten und Procuratorn, desgleichen dem Gerichts-Schreiber Unseres Hoffgerichts Belohnung nicht thun mögte, sondern den Ayd der Armuth schwöh-

 ren

ren wollte, sofern derselbig seiner Armuth ein glaublich Urkund in Schrifften von dem Gericht des Orths, da er seßhafftig ist, bringen würde, soll solche alsdann und nicht ehender von Unserem Hoffrichter zum Ayd der Armuth gelassen, und mit Advocaten versehen werden, Unser Hoffrichter auch die Sachen der Armen-Partheyen unter die Advocaten und Procuratorn gleich und ohngefährlich austheilen.

Tit. 10.

Nun folgen hernach die Ayd obangeregter Gerichts- und anderer Personen.

Hoffrichters, Præsidenten und der Beysitzer Ayd.

DIeselbe sollen Uns, Unsern Nachkommen und Unserem Ertzstifft Mayntz geloben, und zu GOtt und den Heiligen schwöhren, daß Sie wollen Unserem verordneten Hoffgericht, und Ihren Aemtern und Befehlen getreulich und mit Fleiß obseyn, nach gemeinen Rechten, und redlichen, ehrbaren und leidlichen Ordnungen und Statuten, Gewohnheiten und Gebräuchen, so vor Sie bracht werden, dem Hohen und Niedrigen nach Ihrem besten Verstehen gleich urtheilen und handlen, Sich eigenen Nutzen, Lieb, Gunst, Ungunst, Forcht noch einige andere Sach darwider nicht bewegen lassen, auch mit jemands keinerley Anhang oder Zufall im Urtheilen suchen noch machen, von den Partheyen, so vor Ihnen zu rechten oder zu handlen hätten, oder von Ihrentwegen derselben Sachen halber keinerley Schenck, Gab oder Nutzungen durch Sich selbst oder andere nehmen oder in seinen Nutzen nehmen lassen, in was Gestalt oder Schein das geschehen mögte, keiner Parthey rathen, oder Warnung thun, die Heimligkeit und Rathschläg des Gerichts, den Partheyen oder andern vor oder nach dem Urtheil nicht offenbahren, die Sachen und Urtheil böser Meynung nicht verziehen, und alles anderes thun und lassen, was einem frommen Richter und Urtheiler gebühret, alles getreulich und ohngefährlich.

Tit. 11.

Unsers Hoffgericht-Schreibers Ayd.

DEr soll geloben und schwören seinem Amt und Befehl mit Schreiben und Lesen der Partheyen Verträg und Gerichts-Acten, desgleichen aller Brieffen, Schrifften oder Abschrifften getreulich und mit Fleiß obzuseyn, und zu verwahren, Urkund, Brieff und anderes, so

ins Gericht bracht werden, bey dem Gericht zu verwahren und zu versorgen, dieselbe oder Abschrifft davon, anderst, dan auff Erkanntnuß Unsers Hoffgerichts, niemand zu geben, noch sonsten was heimlich wäre, zu eröffnen oder lesen zu lassen, alle Heimligkeit des Rath und Gerichts allwegen zu verschweigen, keiner Parthey wider die andere Warnung zu thun, noch zu rathen, auch von den Partheyen, so in Recht hangen, oder seines Wissens bald hangen werden, oder anderen von seinetwegen keinerley Schenck oder Gabe zu nehmen, noch ihme zu Nutz nehmen zu lassen, in was Schein das geschehen mögte, und sonst alles das zu thun und zu lassen, das einem getreuen Schreiber gebühret, treulich und ohngefährlich.

Tit. 12.

Der Advocaten Ayd.

DJe sollen geloben und schwöhren, daß sie den Partheyen in denen Sachen, welche sie auffnehmen, mit gantzem Treuen und Fleiß und nach ihrer besten Verständnuß bedient seyn, dero Nothdurfft und Gerechtigkeit schrifftlich einbringen, darinnen wissentlich keinerley Falsch, Unwahrheit oder Gefährligkeit gebrauchen, oder gefährliche Auffschub zu Verlängerung der Sachen suchen noch begehren, noch die Parthey solches zu thun unterweisen, deren Partheyen Heimligkeit und Behelff, so sie von ihnen empfangen oder sonst erlernen, ihnen zum Nachtheil niemands eröffnen, die Gerichts-Personen fördern und ehren, sich vor Gericht und in ihrem Schreiben und Advociren der Ehrbarkeit gebrauchen, Läster-Schmähung und Injurien bey einer Pœn, nach Unsers Hoffgerichts Ermessen, enthalten, die Partheyen über den Lohn und Sold, so ihnen von Gerichts wegen taxiret oder bestimmet wird, mit Mehrung oder wiederwärtigen Pacten nicht beschweren, noch mit ihnen, sonderlich auf einen Theil von der Sachen, in welchen sie Advocaten wären, machen, und, wo Solds, Lohns oder Gedings halben zwischen ihnen und denen Partheyen Irrung entstehen wird, solche auf Unser Hoffgerichts Erkanntnuß ohnverweigert bleiben lassen, und weiters nichts suchen, auch sich der Sachen, so sie angenohmen hätten, ohne redliche Ursach und Erlaubnuß Unseres Hoffgerichts nicht entschlagen, sondern biß zum End verharren, und alles das thun und lassen wollen, was einem treuen Advocaten gebührt, getreulich und ohngefährlich.

Tit. 13.

Des Fiscals Ayd.

UNser Hoffgerichts-Fiscal soll geloben, und einen Ayd zu GOTT und denen Heiligen schwören, daß er alle und jede Sachen, die

ihm Unsers Fisci halben vorkommen, auch sonsten Amts halben zu rechtfertigen gebühren, mit wahrem Treu und Fleiß nach seiner besten Verständnuß dem Fisco zu gut wolle vollbringen und handlen, in denselben keinerley Falschheit oder Unrecht wissentlich gebrauchen, keine gefährliche Dilation zu Verlängerung der Sachen suchen, mit der Widerparthey kein Geding noch Vertrag ohne sonderliches Wissen und Einwilligung Unseres Hoffgerichts machen, die Heimligkeit, Unterricht und Behelff, so er in solchen Fiscalischen Händlen erfahren hätte, dem Fisco zum Nachtheil niemand offenbahren, Hoffrichtern, Præsident, Räthe und Beysitzere ehren und förderen, vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, Lästerung bey Straff nach Ermäsigung sich enthalten, kein Geschenck seines Amts oder der Fiscalischen Sachen halben nehmen, oder in seinen Nutzen nehmen lassen, alles getreulich und ohngefährlich.

Tit. 14.

Der Procuratorn Ayd.

Die sollen geloben und schwöhren, daß sie der Parthey in dero Sache, welche sie auffnehmen, mit gantzem Treuen und Fleiß, und nach ihrer besten Verständnuß beystehen ; ihre Nothdurfft und Gerechtigkeit im Gericht vorbringen ; sich darinnen wissentlich keiner Falsch ; Unwahrheit oder Gefährligkeit gebrauchen ; oder gefährliche Schube zu Verlängerung der Sachen suchen noch begehren ; noch die Partheyen solches zu thun unterweisen ; der Parthey Heimligkeit und Behelff, so sie von ihnen empfangen oder erlernen, ihnen zu Nachtheil niemand eröffnen ; die Gerichts-Personen fürdern und ehren ; sich vor Gericht ehrbarlich gebrauchen ; Lästerung, Schmähung und Injurien bey einer Pœn nach Unsers Hoffgerichts Ermäßigung enthalten ; die Partheyen über den Lohn und Sold, so Ihnen von Gerichts-wegen taxirt und bestimmt wird, mit Mehrung oder widerwärtigen Pacten und Gedingen nicht beschweren ; noch mit Ihnen, und sonderlich auf einen Theil von der Sachen, in welchen sie Procuratorn wären, machen ; und wo solchen Lohns oder Pacts halben zwischen ihnen und den Partheyen Irrungen entstehen würden, solches bey Unseres Hoffgerichts, oder so von demselben dazu verordnet würden, Erkanntnuß ohnverweigert bleiben ; und weiter nicht suchen ; auch sich der Sachen, so sie angenohmen hätten, ohne redliche Ursach und Erlaubnuß des Hoffgerichts nicht entschlagen ; sondern biß zum End verharren ; und sonst alles das thun und lassen wollen, das einem treuen Redner und Procuratorn gebührt, getreulich und ohngefährlich.

Tit. 15.

Der Pedellen Ayd.

UNsers Hoffgerichts-Pedell soll geloben und schwöhren, die Brieff, so ihme zu verkündigen befohlen worden, getreulich zu verkünden, auch andere Befehl Unseres Hoffgerichts mit Fleiß und Treuen auszurichten, und wieder anzusagen, und ob er von des Gerichts und Raths Heimligkeit oder Rathschlägen etwas erlernen würde, zu verschweigen, die Parthey daraus nicht zu warnen oder zu rathen, Unserem Hoffrichter und dem Gericht gehorsam und gewärtig zu seyn, Dasselb zu ehren- und zu fördern- und sonst alles ander zu thun und zu lassen, das einem getreuen Pedell seines Amts halben gebührt, alles ohngefährlig.

Tit. 16.

Der Botten Ayd.

DEr Bott solle geloben und schwöhren, dem Botten-Amt und Befehl getreulich und mit Fleiß auszuwarten, die Gerichts-Brieff, so ihme von Unserm Hoffgericht, oder denen Partheyen zu verkünden auffgegeben und befohlen werden, treulich und fleisig den Personen, an die sie stehen, in eigener Person, so sie die haben mögen, oder in ihre gewöhnliche Behausung oder sonsten nach Ordnung der Rechten, zu überantworten und zu verkünden, solcher Uberantwortung und Verkündung Tag und Mahlstatt auffzuschreiben, Unserm Hoffgericht deswegen schrifftliche Relation zu thun, das Gericht- oder die Gerichts-Personen zu förderen und zu ehren, und sonst alles anders zu thun, das einem frommen getreuen Botten zugehört, ohngefährlig.

Tit. 17.

Der armen Partheyen Ayd.

DJe sich für arm, und Bezahlung zu thun unvermöglich angeben, die sollen schwöhren, daß sie so arm seyen, auch an liegender und fahrender Haab oder Schulden nicht vermögen, die Cantzley um nothdürfftige Brieff, noch Advocaten oder Procuratores zu belohnen, daß sie auch darum, daß sie solchen Ayd thun mögen, ihres Guts oder Haabs nicht veräussert oder anderen übergeben haben, und so sie in Recht erhalten, oder sonst in Vermögen kommen, alsdann je-

dem nach seiner Gebühr Ausrichtung thun wollen, alles ohngefährlich.

Tit. 18.

Der Ayd Curatorum ad litem.

Als zu Zeiten Unser Hoffgericht den Minderjährigen, so nicht bevormundt seynd, Curatores ad litem geben, sollen dieselbe Curatores schwöhren, alles und jedes, so N., dem sie zu Curatorn der Sachen geben seynd, gut und nutz ist, nach ihrer bester Verständnuß getreulich und mit Fleiß handlen, vorbringen, üben, sich der Wahrheit ohne Falschheit und Gefährde zu gebrauchen, und was Ihm unnütz und schädlich ist, vermeyden und verhüten, und was von dessen Sachen zu ihren Handen kommen wird, demselben N. gäntzlich und ohne Weigerung zustellen, und sonst alles das thun und lassen wolle, was einem getreuen Curatorn zustehet, getreulich und ohngefährlich.

Tit. 19.

Der Ayd vor Gefährde Juramentum malitiæ genannt.

Die Procuratores sollen in Ihrer Partheyen und in Ihre eigene Seelen einen Ayd zu GOtt und denen Heiligen schwöhren, daß sie nicht aus Gefährde, böser Meynung noch zu Verlängerung der Sachen etwas vorbringen oder begehren, sondern allein was derselben Nothdurfft erfordert, thun und handlen wollen, alles ohngefährlich.

Tit. 20.

Der Ayd derjenigen, so in einer Kunst oder Handwerck gelehrt und erfahren seynd, zu Latein Peritorum in arte genannt.

Dieselbe sollen schwöhren, daß sie in dieser Sach, darum sie gefordert, so viel sie das aus Erfahrung ihrer Kunst erlernet, und mit ihren leiblichen Sinnen wissen, niemand zu lieb oder zu leyd, weder um Neyd, Haß, Mied, Gab, Gunst oder anders, wie das Menschen Sinn erdencken mögte, sondern allein zur Förderung der Gerechtigkeit, wie sie Gestalt der Sachen erfinden, die Wahrheit sagen

sagen wollen, und daß sie glauben deme also zu seyn, alles treulich und ohngefährlich.

Tit. 21.

Die Vorred der Juden Ayd.

ADonay, Ich ruffe Dich, Deinen heiligen Nahmen und Allmächtigkeit an, daß du helffest bestätten meinen Ayd, den ich jetzt thun soll, und wo ich unrecht und betrüglich schwöhren werde, so seye ich beraubt aller Gnaden des ewigen GOttes, und mir werden auffgelegt alle Straffen und Flüch, die GOtt den verfluchten Juden auffgelegt hat, und ich soll auch nicht Theil haben an Messias noch dem versprochenen Erdreich des heiligen seeligen Lands.

Der Juden Ayd.

ADonay ein Schöpffer der Himmel und des Erdreich und aller Ding, auch mein und der Menschen, die hie stehen, ich ruffe dich an durch deinen heiligen Nahmen auf dieser Zeit zu der Wahrheit, und schwöhre bey demselbigen, daß ich um alles das, so ich in dieser Sachen befragt werde, und mir wissent ist, ein recht lautere Wahrheit sagen, und darinn keinerley Falschheit, Verborglichkeit oder Unwahrheit gebrauchen will, also bitte ich mir GOtt Adonay zu helffen, und zu bestättigen diese Wahrheit, wo ich aber hierin einigen Betrug mit Vorbehaltung der Wahrheit gebrauchen würde, so seye ich verflucht ewiglich, und verzehr und zerstöhre mich das Feuer, das Sodoma und Gomorra übergieng, und alle die Flüch, die an der Thorat geschrieben stehen, und daß mir auch der wahre GOtt, der Laub und Graß und alle Ding erschaffen hat, nimmer zu Hülff noch zu Statten komme, in einigen meinen Sachen und Nöthen, wo ich aber wahr und recht thue in dieser Sachen, also helff mir der wahre GOtt Adonay und nichts anders.

Tit. 22.

Was Sachen an Unserem Hoffgericht angenohmen und gerechtfertigt werden sollen.

§. 1.

WIr setzen, ordnen und wollen, daß unser Hoffrichter, Præsident und Beysitzere allen möglichen Fleiß anwenden sollen, die Partheyen in zweiffelhafften Sachen (jedoch ohngehindert des rechtlichen Procešs) in quâcunque parte Judicii durch alle dienliche Mittel und Weeg, auch schiedliche Errinnerungen und Vorschläg, in der Güte

von einander zu setzen, und hiedurch alle weitläuffige kostbarliche Rechtfertigungen zu verhüten, jedoch ehe sie die Güte den Partheyen vorschlagen, vorhero sich in der Sach wohl informiren, und Ihr Absehen bey diesem gütlichen Vergleich dahin jederzeit sorgfältig stellen, damit die offentlich rechthabende Parthey dadurch wider Billigkeit nicht beschwert, noch auch die Justitz wider desselben willen verzogen werde; wan aber der Vergleich nicht verfangen will, so mag jede Sach, welche nach Maaßgab des unten folgenden §. 6ti & 7timi in erster Instantz an Unser Hoffgericht gebracht wird, oder so Wir einige Sach dahin weisen würden, durch Unser Hoffgericht angenohmen und laut dieser Unserer Ordnung gerechtfertiget werden.

§. 2.

Desgleichen sollen alle und jede Appellation-Sachen, so an Unser Hoffgericht als ordentlichen Oberrichter und ihrer Art und Eigenschafft nach dahin gehören, von Bey- und Ends-Urtheilen, davon die Kayserliche Rechten zu appelliren gestatten, und da die Haupt-Summ von Unser Erfurtischen Land 150. fl. von übrigen Unseren Landen aber 100. fl. ist, an Unserem Hoffgericht angenohmen, und laut dieser Unserer Verordnung gerechtfertiget werden, jedoch daß der Appellant den Appellation-Ayd vorhero abgeschworen und die Ihme nach Ausweiß des Gerichts aufferlegte Eventual-Caution de solvendo judicatum & expensas geleistet habe; wo aber die Haupt-Sach über 100 und respectivè 150 Gulden nicht betreffe, so soll solche Appellation an Unserem Hoffgericht nicht angenohmen, oder gerechtfertigt werden, sondern die gesprochene Urtheil in ihren Kräfften bleiben, die beschehene Appellation nichtig, krafftloß und gefallen seyn, und derselben Execution durch den Unterrichter, von dem die Urtheil gesprochen, vorgenohmen werden.

§. 3.

Falls aber einige Sachen Actiones Injuriarum auf Widerruff, ohnablässliche Güld, Zinß, Nutzungen, Servitutes und dergleichen Jura anbetreffeten, solle hierin auf keine Summam Appellabilem gesehen, sondern die Sach in allweeg vor erwachsen, an Unser Churfürstl. Hoffgericht gehalten werden.

§. 4.

Käme auch wegen der Summâ Appellabili Zweiffel vor, so sollen zwar in dubio die Processe, jedoch anderst nicht, als periculo partium erkannt, dahingegen, so es sich hernach äusseret, daß keine Summa Appellabilis obhanden gewesen, sollen solche cum Refusione Expensarum

rum jederzeit wieder cassiret und die Sach an Richtern voriger Instantz remittiret werden.

§. 5.

Die Appellationes aber, so von Bescheid, Beyurtheilen und Beschwerungen an Uns oder Unser Hoffgericht beschehen, die sollen an Unserem Hoffgericht ehender nicht angenohmen werden, es wäre dann, daß solcher Bescheid, Beyurtheil oder Beschwernussen auf sich End-Urtheil trügen, oder daß die Beschwernuß in dem End-Urtheil nicht mögte wiederholet werden, oder sonsten andere Ursachen wären, aus welchen die gemeine Kayserliche Rechten zu appelliren zugeben.

§. 6.

Wo sich auch begebe, daß Einem durch Unsere Untergericht das Recht versaget- oder gefährlich verzogen würde, oder die Unter-Richter aus genugsamen Anzeigungen partheyisch oder verdächtig wären, oder Er aus andern Ursachen kein Recht erlangen könte, und derwegen von Unserm Hoffgericht Ladung begehrte, soll Ihme dieselbe (sofern er zuvor genugsame Caution und Sicherheit mit Bürgen und Pfändten thut, wo sich die Sach anderster, dann angezeigt, finden würde, daß er dem Beklagten Kosten und Schaden ausrichten und bezahlen wollte) erkannt = mitgetheilt = und zu fürderlichen Rechten verholffen werden; Wo er aber solche angeregte Real-Caution nicht thun mögte, soll derselbige bey dem Ayd erhalten, daß er weder Bürgen noch Pfandt setzen oder geben könne oder vermöge, und alsdann schwöhren, daß er den Kosten, so sich die Sach, wie oben angezeigt, anderst erfinde, auf Unsers Hoffgerichts Erkanntnuß und Ermäßigung entrichten und bezahlen wolle.

§. 7.

Es bleibt jedoch Unserem Hoffgericht ohnbenohmen, in obbemelden Fällen, ob auch schon die Partheyen keine Caution auffbringen könnten, oder aus sonst vorkommenden bewegenden Umständen, auf deren wahrscheinliche Vorstellung promotoriales (falls die Sach ans Hoffgericht ratione Summæ erwachsen) allenfalls aber ein Mandatum de Administrandâ Justitiâ oder sonstige Excitatoria zu erkennen; jedoch sollen letzteren falls, wan solche ad narrata partium tantùm verosimilia, ohne anderweite Prob erkant werden, anderst nicht, als cum clausulâ Justificatoriâ ausgelassen werden, und solle in allen Fällen jederzeit dem Unter-Richter eine gewisse Zeit mit angesetzet werden,

in

in welcher Er die Justitz administriren-auch, wie solches geschehen, einberichten solle.

§. 8.

Von obigen Appellations-Sachen sollen vermög deren desfalls mehrmahlen emanirten Verordnungen alle Wechsel- auch mercantil-Sachen, und was dahin mit einschlaget, mithin einen Processum Summarium erforderen, auch was das Policey - oder Criminal - Weesen mit berühret, es seye gleich dasselbe von Unserer Rhent auf Loneck, oder sonsten auch übrigens auf Unserer Regierung ermessen (als welche Uns darab zu referiren wissen wird,) gestalten Umständen und Nothdurfft halber, nach gegebenem Austrag, Commissionaliter tractiret- oder verhandlet worden, ferner die Bau-Sachen, so an Unserm Bau-Amt allhier vorgekommen, gäntzlich ausgenohmen bleiben, und deren sich von Unserm Hoffgericht vollerdings entschlagen werden.

§. 9.

Keine Appellations-Sach solle angenohmen werden, es seye dan, daß ein beglaubtes Documentum factæ Interpositionis intra decendium entweder vivâ voce in continenti oder in scriptis ex Intervallo coram Judice â quo, oder einem Notario & Testibus, und zwar letzteren falls ein nach der Vorschrifft des Reichs-Abschied von 1512 eingerichtetes jedoch Papirens Instrumentum der Supplicæ und Libello beygelegt würde, so aber auf Nullitäten principaliter geklagt wird, hat es sein Verbleiben bey dem, was in jüngerem Reichs-Abschied de 1654. §. 121. & 122. desfalls versehen ist.

§. 10.

Indeme auch mehrmahlen wahrgenohmen worden, daß die Instrumenta Appellationis aus Unwissenheit deren Notariorum schlecht eingerichtet gewesen, und dahero die Abschlagung deren Processuum veranlasset worden, als hätten die Advocati und Procuratores, ehe sie eine Appellations-Sach übergeben, zuforderst dahin zu sehen, damit desfalls alles in Richtigkeit und gehöriger Form seye, auch die Partheyen ausser Schaden gesetzt bleiben, sollte dannoch einiges Versehen hierinnen unterlauffen, so sollen die abschlägliche Decreta dergestalten abgefast werden, damit allenfalls der Mangel leicht abzunehmen seye.

§. 11.

§. 11.

Gleichermassen solle auch das Trigesimum Requisitionis Actorum (so gemeiniglich vernachläßiget wird) in Achtung gehalten werden, damit solches nicht verabsaumet werde; Würden aber intra Trigesimum die Procesß würcklich eingeführet, und bey Unserem Hoffgericht compulsoriales begehrt, solle solches loco requisitionis Actorum gelten und dessfalls nichts ferneres nöthig seyn.

§. 12.

Weilen auch in Einführung der Appellationen allerhand Verzug, besonders von dem Theil so verlohren, oder in Besitz ist, gesuchet werden, so sollen zur Abschneidung aller Weitläuffigkeiten und der Sachen Auffenthalt, von Publication dieser Ordnung an, ein jeder Appellant seine Appellation innerhalb 3. Monathen von Zeit der interponirter Appellation anzurechnen, würcklich introduciren, die erkante Procesß aber innerhalb des anderen und vierten Monaths, beydes unter Straff der Desertion, reproduciren; wie dan denen Procuratoribus nochmahlen alles Ernstes eingebunden wird, deren erkannten Processuum Expedition bester massen zu urgiren, und solche ohngesaumt fortzuschicken; Gestalten

§. 13.

Ohne erhebliche und glaubhafft-bescheinigte Ursachen keine Prorogationes fatalium seu introducendæ seu reproducendæ sollen gestattet werden.

§. 14.

So aber trifftiger Ursachen halber die fatalia prorogirt oder auch Restitutio brevi manu etwa erkannt worden, so solle solches jederzeit denen Processibus miteinverleibt oder beygelegt werden, damit der abwesende Gegentheil und dessen Advocat hievon Wissenschafft erlangen, und die ohnnöthige Exceptiones und Disputationes super desertione alsdan vermieden bleiben mögen.

§. 15.

Sollte es sich nun fügen, daß die Fatalia aus Ohnvorsichtigkeit und Schuld deren Advocaten und Procuratoren verabsaumet worden, auch solches Unserem Hoffgericht genugsam erwiesen würde, so solle mit

mit Hintansetzung der Frag, ob der Advocat oder Procurator solvendo seye, oder nicht? die Parthey sogleich brevi manu in integrum restituiret - ein novum fatale angesetzt - sofort in der Haupt - Sach fürgefahren werden, mit Vorbehalt empfindlicher Straff gegen den saumseeligen Advocatum oder Procuratorem.

§. 16.

Wäre aber Zweiffel, ob es aus Fahrlässigkeit der Sachwaltern, oder der Parthey selbsten geschehen, auch sonsten die causales Restitutionis nicht liquidæ, solle nur citatio ad videndum se restitui erkant und hiernächst die Causales Restitutionis zusamt der Haupt - Sach ventilirt werden, doch also, wan erstere gänzlich irrelevant würden befunden werden, die Citatio non attentis Meritis Causæ principalis, excepto casu notoriæ Injustitiæ, alsdan wiederum cassiret und cum Refusione Expensarum aufgehoben werden solle.

§. 17.

Es sollen auch die Unterrichter auf die von Unserem Hoffgericht an sie ergangene und insinuirte Compulsoriales, von samtlichen Ober- und Unter - Ertzstifftlichen Ober - und Unter - Aemtern, oder Untergerichten die acta in originali mit denen Rationibus Decidendi verschlossener und so bald möglich einschicken, und desfalls denen Partheyen keinen Aufenthalt oder Kosten verursachen.

§. 18.

Weilen auch die Acta priora offtmahls mangelhafft, theils ohne Protocoll und sonsten gantz ohnförmlich befunden worden, sollen dieselbige jedesmahl ein ordentliches Protocoll mit Verzeichnuß aller Exhibitorum und Decretorum des Jahrs und Tags, wan sie exhibirt und darauf decretirt worden, beylegen, auch bey deren Einschickung einen Rotulum oder Designationem aller Stucken mit beyfügen.

§. 19.

Allen Actis, so eingeschickt werden, solle der Tax in dorso auffnotirt werden, was für deren Auslösung die Partheyen zahlt haben, damit, wan desfalls Streit entstehet, ohne weiteres Anfragen es gleich erörteret werden könne.

§. 20.

So auch bey Einführung deren Appellationen statt eines Schreiben um Bericht, die Compulsoriales inzwischen erkant worden, um

aus

aus den Actis zu ersehen, ob und wie weit die Gravamina gegründet seyn mögen, sollen solche innerhalb denen fatalibus Appellationis zusamt denen Actis reproducirt- plenarii processus gebetten- und, falls sie wehrendem Ablauff des fatalis noch nicht erkant worden, dessen gehörige Prorogation von denen Procuratoribus gesucht werden, sub pœnâ desertæ Appellationis.

Tit. 23.

Wie die Sachen Unserem Hoffgericht anbracht- und darin gehandlet werden soll.

Von Supplication.

§. 1.

SO jemand Ladung, Compulsorial, Inhibition, Mandata oder andre Process an Unserem Hoffgericht auszubringen und zu erlangen begehren will, solle er das in Schrifften durch eine Supplication von einem desselben Unseres Hoffgerichts geschwornen Advocaten, Procuratorn, oder der Parthey, so er Doctor oder Licentiat wäre, unterschrieben, thun und vorbringen, und soll in der Supplication, darin Ladung zur ersten Rechtfertigung begehrt wird, die Sach mit Ursachen der Forderung, warum der Beklagte vorgenohmen wird, angezeiget, und zugleich der Libell Summarischer oder Puncten-weiß, also daß darin das Factum kurtz doch klärlich und nervosè verfast seye, übergeben werden, damit derjenige, so geladen und citiret werden soll, gnugsamen Bericht, warum er vorgefordert und geladen seye, empfangen, und um so zeitlicher mit seiner Antwort darauf gefast seyn möge.

§. 2.

Aber in Appellation-Sachen soll das Instrumentum Appellationis, so fern in Schrifften coram Notario & testibus appelliret worden, benebst der Supplication, sonsten aber die Registratura Judicis, a & coram quo appellatum est, mit der Sentenz in formâ probante intra fatale vorgebracht- und zugleich summarius oder punctatus libellus Appellationis übergeben- und darinn angezeigt werden: 1. Worinn man sich beschwert erachte. 2. Was man besser zu beweisen, und 3. von neuem vorzubringen vermeyne.

Tit. 24.

Von Citation, Ladung, Urtheils-Briefen und anderen Processen.

§. 1.

Es soll keine Citation, Ladung- oder anderer Process von Unserem Hoffgericht erkannt werden, oder ausgehen, dan auf Ansuchen des Hauptsachers selbst, oder Unsers Hoffgerichts geschworner Advocaten oder Procuratorn, der von der Parthey darzu gnugsamen Gewalt zum Rechten habe, und vorbringe; so aber der Advocat oder Procurator von den Partheyen keinen Gewalt hätte oder vorbringen mögte, und doch Bestand thäte, daß er vor Einbringung und Reproduction der Ladung genugsamen Gewalt bringen wollte, soll er auch zugelassen werden; und dafern eine Parthey oder dessen Anwald, um Ladung und andere Process wider Vormundere, Erben und Consorten anzuhalten hätte, der soll dasjenige, so oben Tit. 7. §. 10. geordnet, fleissig in obacht nehmen.

§. 2.

Und sollen die Ladungen, desgleichen alle andere Processen unter Unserem Nahmen, Titul und Unsers Hoffgerichts Secret oder Siegel ausgehen.

§. 3.

Wir wollen auch, daß in einer jeglichen Citation und Ladung erster Instantz die Sach und Forderung nach Inhalt der Supplication, wie obgemeldt, angezeiget- und der Libell und Supplica in copiâ mit Unsers Hoffgerichts-Secret verschlossen mitgeschickt- dabenebens dem Beklagten ein gewisser Terminus beym Hoffericht zu erscheinen, und auf die eingekommene Klagten mit behöriger Nothdurfft und Antwort einzukommen præfigirt werde; Gleichfalls in Appellation-Sachen, soll in der Ladung auf die ergangene Urthel oder derselben Inhalt und darüber führende Beschwerung, und die beyzufügende Supplicam und Libell sich bezogen- und ein gewisser Termin zu rechtlicher Handlung angesetzt werden. damit in der Sach rechtlich verfahren werden möge, wie dan der Appellat gleich in primo termino seine Nothdurfft einzugeben schuldig seyn soll.

§. 4.

Es soll auch in der Ladung Tag und Zeit, auf welchen der Geladen- oder Citirte, doch nachdeme ihm die Ladung verkündet und

exequiret worden, zu erscheinen, bestimmt werden, und dieselbige nach der dißfalls hergebrachten Form, mit Beobachtung desjenigen, so Tit. 6. §. 6. & 7. und §. 3. dieses Tituli verordnet, ausgefertiget werden.

§. 5.

Wir wollen auch, daß in allen Ladungen und Citationen, was Gestalt oder Form die ausgehen, zu Ende derselben gesetzet werde, daß der oder die Geladene, der Sachen, oder aller ihrer Termin- und Gerichts-Tägen biß nach endlichem Beschluß und Urtheil auswarten sollen.

§. 6.

Ferner alle Compulsorial, Zwang-Brieff und Inhibitionen sollen mit einverleibter Pœn versehen, als nemlich in den ersten fünff und zwantzig Gulden, und auf Ungehorsam in den andern fünfftzig Gulden, und in dritten Processen hundert Gulden zu Buß und Pœn gesetzt werden; Aber Mandata, Arrest, Sequestration, Executorial- und andere Gebotts-Brieff oder Process sollen mit einer nahmhafften Pœn oder Buß, wie die Unser Hoffgericht jederzeit nach Gelegenheit einer jeglichen Sachen vor ziemlich ansiehet, ausgehen, doch daß solche Pœn oder Buß zum höchsten nicht über tausend Gulden seye.

§. 7.

Und ob einer dem ersten Gebott ungehorsam wäre, und also auf sein Ungehorsam weitere Gebott wider Ihn ausgehen würden, soll die Pœn und Buß, darin er vermög der vorausgangenen Processen und Gebotten gefallen wäre, durch die folgende mit nichten auffgehoben- sondern eine jegliche zu rechtfertigen vorbehalten seyn, auch jederzeit in den nachgehenden Processen von solcher Vorbehaltung sonderliche Meldung geschehen; Die Pœn und Bussen eines jeden Process sollen zum halben Theil Unserem Fisco, und zum anderen halben Theil der Parthey, auf welcher Begehren der Process ausgehet, zugeschrieben werden.

§. 8.

So nun einer von einem End-Urtheil appelliret, und durch den Appellanten um Citation, Inhibition und Compulsoriales angehalten würde, sollen Ihme dieselbe nach Befindung auf einmahl erkant-

tant- und denen Compulsorialibus einverleibt werden, daß der Judex â quo seine Rationes Decidendi mit- und neben denen Actis prioribus in Originali dem Richter ad quem verpetschirter einschicke; und sollen alle Proceſs-und Urtheils-Brieff durch Unsers Hoffgerichts verordneten Gerichtschreiber, und darzu einem zeitlichen Sigillifero Unseres Hoffgerichts mit ihrem Nahmen unterschrieben werden.

Tit. 25.

Von Execution der Ladungen und anderer Processen.

§. 1.

DJe Ladungen und alle Proceſs, so in- und ausserhalb Unserer Stadt Maynz zu verkünden seyn, sollen von dem obigen Tit. 8. §. 5. 6. & 7. beschriebenen Personen, und auf alldorten angemerckte Art und Weiß exequirt werden.

§. 2.

Wo nun aus Ursachen der Entlegenheit solche Execution durch einen Notarium zu geschehen zugelassen würde, soll derselbe Notarius über die geschehene Execution ein offen Instrument mit Inserirung der verkündeten Proceſs fertigen, und dasselbe neben dem Original demjenigen, von deswegen die Verkündigung geschehen, überantworten, daß mit Reproduction desselbigen Proceſs gerichtlich habend einzubringen, desgleichen, wo derjenig, dem solche Verkündigung geschehen, auch ein Instrument der gethanen Execution begehrte, soll ihme der Notarius dasselbige auf ziemliche Belohnung geben und wiederfahren lassen, damit derselbe, ob das seine Nothdurfft erfordern würde, auch gerichtlich anzeigen möge, daß ihme angeregte Verkündigung beschehen seye.

§. 3.

Wäre aber eine Ladung oder ander Proceſs aus Ursachen per Edictum oder sonst offentlich zu verkünden, und anzuschlagen, sollen derselben Ladung oder Proceſs, drey gleich lautende Originalia verfertiget, und deren eins in Unser Stadt Maynz, nemlich an den Stadt-Thoren durch Unseren Hoffgerichts-Pedellen, das andere an dem Orth, da der, oder die, wider welche solche Ladung und Proceſs ausgehen, der Zeit ihre Wohnung, oder in zweyen Jahren vorhero ohngefährlig gehabt haben, und das dritte in einem Flecken oder Dorff

ein Meil weegs nahe darbey ungefährlich durch Unsers Hoffgerichts-Botten oder Legalem Notarium, wie angezeigt, an die Kirchen- oder Gerichts-Haus daselbst offentlich angeschlagen, und also verkündet werden, wo aber zu den bestimten Orth und Enden kein sicherer Zugang erscheinte, soll alsdan solch Anschlagen und Verkündigung in Städten, Flecken, oder Dörffern, die einen Gerichts-Zwang haben, und ein, zwey oder drey Meil weegs ohngefährlich am nächsten daselbst um gelegen seyn, doch nicht anderst, dan jederzeit aus sonderem Vorwissen und Bescheid Unsers Hoffgerichts beschehen, und alsdan nach Abfliessung des Termins alle 3. in Originali resigiret und reproduciret, oder zu diesem End demjenigen, der solche Ladung und Proceß erlangt und ausbracht hat, oder seinem geordneten Anwald zugestellt werden.

Tit. 26.

Wie der Kläger oder Appellant auf den angesetzten Termin in Recht erscheinen und handlen soll.

§. 1.

IN Sachen erster Instanz, wan der Kläger auf den angesetzten Tag selbst erscheint, soll er die ausgangene Ladung mit ihrer Execution samt dem Libell mit kurtzen Worten gerichtlich einführen, wo er aber nicht selbst, sondern durch einen Gewalthaber erschiene, soll derselbe Anwald seine Vollmacht darlegen, und den Proceß, wie von dem Kläger selbst gemeldt ist, einbringen, ohne Gewalt aber weiter in der Sach nicht gehöret, auch bey Ermanglung des Gewalts die Straff nach Ermäßigung gegen ihn vorbehalten werden.

§. 2.

Gleicher gestallt soll in Appellations-Sachen, wie oberwehnt, verfahren werden, und darbeneben der Appellant schuldig seyn, die Acta und Gerichts-Handlungen voriger Instanz nach Maaß Tit. 22. §. 12. zu reproduciren, und die Formalia der Gebühr zu Justificiren; Hätte aber der Appellant oder sein Anwald die Acta und Gerichts-Handlungen im ersten Termin nicht, soll er möglichen Fleiß anwenden die förderlich zu erlangen und einzubringen, dan vor Einbringung derselben der Appellat den Krieg Rechtens zu bevestigen nicht verbunden seyn soll, es würde dan aus fürbrachten Ursachen anderst mit Recht erkant.

§. 3.

Falls auch die Sach eine Gemeinde, Pupillen oder Minder-Jährige betreffen, so sollen die Procuratores beynebst dem Gewalt auch ein ordentliches Syndicat oder Tutorium jedesmahl unter Straff der Ordnung in termino comparitionis mit einzubringen schuldig seyn.

Tit. 27.

So der Antworter oder Appellat erscheint, wie von ihm gehandlet werden soll oder möge.

§. 1.

SO der Klager oder Appellant, wie obgemeldt, gehandlet, auch die oben Tit. 22. §. 2. gemeldete Caution pro solvendo Judicat. & expensis geleistet, und die Acta eingebracht hat, solle der Appellat oder sein Anwalt die Kriegs-Befestigung mit der Antwort sogleich eingeben, es seye dan, daß er sich nicht schuldig erachtete, auf die Klag einzulassen, und desfalls rechtmäßige Exceptiones zu haben, vermeynte, in welchem Fall, solche ihm zwar vorzuschützen ohnbenohmen: er aber dabey schuldig seyn solle, beynebst diesem, auch alle andere Peremptorias zugleich mit den Probatorialibus, und auf einmahl, auch dieselbige, nach Gestalt der Sachen, und ihrer Art und Eigenschafft, noch entweder purè oder eventualiter nach Maaßgab des jüngern Reichs-Abschied §. 69. mit einzubringen, und also litem zu contestiren, damit die Haupt-Sach dadurch nicht möge auffgehalten werden, und dieses zwar sub pœnâ præclusionis eas ulteriùs proponendi, es wäre dan, daß Unser Hoffgericht in Verfolg der Sachen ein anderes, und auf deren Admission gestalten Umständen nach erkennen thäte.

§. 2.

Was die Exceptiones fori Declinatorias in specie betrifft, bleibt es bey dem, was desfalls in besagtem und anderen Reichs-Abschieden statuiret ist.

§. 3.

Diese und alle Exceptiones sollen summarischer Weiß einbracht, dagegen dem Kläger zu repliciren, und gegen die Replic dem Beklagten zu dupliren vergönnet seyn, aber ferners tripliciren und quadrupliciren solle den Partheyen nicht gestattet werden, als

auf Unser Hoffgerichts Erkanntnuß, oder sofern im duplicirten nova beygebracht worden.

Tit. 28.

Form des Ayds vor Gefehrde, zu Latein Calumniæ genannt

§. 1.

DEr Kläger oder Appellant und ihre Anwäld sollen schwöhren einen Ayd zu GOtt und denen Heiligen, daß sie glauben eine gute Sach zu haben, auch keinen gefährlichen Schub, freventlichen Auffzug, oder Verlängerung der Sachen suchen oder begehren, und, so offt sie im Rechten gefragt werden, die Wahrheit nicht verhalten, auch der Sachen halben niemand anderst, dan denen, so das Recht zuläst, ichts geben oder verheissen haben, noch wollen, damit sie die Urtheil erhalten mögen, alles treulich und ohngefährlich.

§. 2.

Der Antworter oder Appellat und desselben Anwald sollen schwöhren, daß sie glauben eine gute Sach zu haben, sich gegen den Kläger oder Appellanten zu beschirmen, auch keinen gefährlichen Schub, freventlichen Auszug oder Beybringung der Sachen suchen oder begehren, und so offt sie in Rechten gefragt werden, die Wahrheit nicht verhalten, auch der Sachen halben niemand anderst, dan denen so das Recht zuläst, etwas geben oder verheissen haben noch wollen, damit sie die Urtheil erhalten mögen, alles treulich und ohngefährlich.

§. 3.

Wir wollen auch, wann die Partheyen oder ihre Anwäld sich einiges Termins, Dilation, Schubs oder Tags nicht wüsten oder wollten vereinigen, daß Unser Hoffgericht denselbigen mäßigen, bestimmen und ansetzen, und sollen alle Termin, Dilationen, Schub und Täg continui und nicht utiles verstanden, auch dermassen und nicht anderst zugelassen und erkant werden.

§. 4.

Fürter nach geschwohrnem Ayd de Calumniâ, sofern der Antwor-

worter oder Appellat die summarische Klag verneinet hätte, und dan die Bescheinigung der Probation am füglichsten per Articulos, und die auf dieselbe vermittelst Ayds Dandorum & Respondendorum erfolgende Antworten beschehen kan, so wird der Gebrauch solcher Articul und Antwortungen, doch nicht ohne Unterscheid, sondern allein auf die aus dem Klag-Libell gezogene Probatorial-Articul, daran der Sachen Substantz und Haupt-Wesen hangt, den Partheyen, so es begehren, vorbehalten: aber das vergeblich disputiren über die Responsiones gäntzlich abgestellet seyn, und mag der Kläger oder Appellant, oder ihr gevollmächtiger Anwald solche seine Haupt-Probatorial-Articul vermittelst Ayds übergeben, dem Richter aber das Arbitrium auf ein- oder den anderen, oder auf alle Puncten, nach deme es der Sachen Nothdurfft erforderet, die Antworten in jedem Theil des Gerichts zu erforderen, frey und ohnbenohmen bleiben.

Tit. 29.

Form des Ayds übergebener Articul, und wie von den Partheyen in puncto probationis verfahren werden soll.

§. 1.

So der Principal selbst schwöhret, soll er in seine Seel zu GOTT und seinen Heiligen schwöhren, daß sein eingelegte Position und Articul so viel die sein eigen Geschicht betreffen, wahr seyn, was dern aber frembde Geschicht betrifft, daß er glaub, die wahr seyen, ohngefährlich.

§. 2.

Schwöhret aber der Anwald, soll er in seiner Partheyen Seel schwöhren, daß seiner Parthey eingelegte Position und Articul, so viel derselben seiner Parthey Geschicht betreffen, wahr seyn, vor sich aber und in seine eigene Seel schwöhren, daß er glaube die wahr zu seyn, ohngefährlich.

§. 3.

Und so der Kläger, Appellant, oder derselben Anwald die Positiones und Articul, vermittelst ihres Ayds, wie obgemeldt, übergeben haben, soll der Gegentheil vermittelst gleichen Ayds, ob dieselbe Positiones und Articul, so viel deren sein eigen That oder Geschicht betreffen, wahr seyn, oder nicht, und so viel deren Frembde That und Geschicht belangen, ob er glaub, die wahr seyn oder nicht, darauf zu antworten angehalten, und solches zu thun ihme Termin angesetzt

werden, es wäre dan solche Sach oder Articul, darin oder darauf der Antworter oder Appellat vermög der Rechten, vermittelst seines Ayds zu antworten nicht schuldig.

§. 4.

Die Procuratores sollen auch nicht zugelassen werden, einige Position oder Articul vermög Ayds zu übergeben oder zu antworten, sie hätten dan dessen zuvor genugsamen Bericht von den Partheyen empfangen.

§. 5.

Und was solchen falls verneinet wird, das hat der Kläger oder Appellant, so viel nöthig und ohne Uberfluß zu beweisen, und zu dem End seine schrifftliche Documenta zu produciren, recognitionem deroselben, wan und so viel vonnöthen, zu begehren, und sonsten der Sachen und des Facti halber ferner schrifftliche Ausführung zu thun: Falls aber der Kläger zu Behauptung seiner Intention dienlicher erachtet, solche mit Zeugen und lebendiger Kundschafft zu beweisen, mag er solches thun auf Maaß und Weiß, wie hernach folget.

§. 6.

Und wan die Nothdurfft und der Sachen Beschaffenheit des Gegentheils klare Antwort zu haben erfordert, kan derselbe etliche kurtze Probatorial-Articul ohne Uberfluß oder Weitläuffigkeit aus der Substantz des Klag-Libells ziehen, nnd vor Führung der Zeugen übergeben, auch des Gegentheils Antwort darüber begehren, darauf der Beklagte singulariter singulis durch das Wort, wahr oder nicht wahr, so viel ihr eigen Geschicht betrifft; so viel aber fremde Geschicht belangt, durch das Wort, glaub wahr oder nicht wahr seyn; ohne allen Anhang, er habe Nahmen wie er wolle, purè & simpliciter zu antworten schuldig seyn, in Verbleibung aber solcher Antwort, selbige Articul vor gerichtlich gestanden, auch die Responsiones pro puris angenohmen, und der Kläger zu keinem ferneren Beweiß gehalten werden soll.

§. 7.

Desgleichen, wan dasjenige, so der Beklagte in seiner Exception-Schrifft und hauptsächlicher Gegenhandlung vorbracht, vom Kläger in seiner Replic-Schrifft negirt und nicht gestanden worden,

 hätte

hätte der Beklagte ebenmäsig dasjenige zu beobachten, was anjetzo des Klägers Beweißthum halber erwehnet worden.

§. 8.

Und solle es, falls Parthenen positiones mediante Juramento Dandorum übergeben- und darauf aydliche Antwort, wie obsteht, begehren wollen, damit also gehalten werden, daß, wann der Ponens durch sein Anwald seine aus der Haupt-Sach Articuls weiß kurtz, distinctè und perspicuè, also daß darauf klar und deutlich möge geantwortet werden, verfaste und ausgezogene Sätz cum oblatione ad juramentum Dandorum, wird gehörig überreicht haben, solche dem Gegentheil zu forderist ad simpliciter respondendum (welche Responsiones, wie er sie aydlich zu erhärten getraut, gleichfalls schrifftlich sollen übergeben werden) zugestellet- hiernächst aber beyden Theilen in Terminus ad jurandum angesetzet werden- und in selbigem der Ponens seine Positiones, der Ponat aber seine Antwort, nach würcklich abgestattetem Ayd mündlich ad Protocollum zu wiederhohlen schuldig seyn sollen.

Tit. 30.

Von denen Zeugen, ihrer Außsag, Instrumenten und anderen brieflichen Beweissungen.

§. 1.

WAn dan der Klager oder Antworter, Appellant oder Appellatus vor- oder nach Befestigung des Kriegs, sein Anbringen durch Zeugen, wie vorgemeldet, zu erweisen gemeynt wäre, und hierzu Zeugen in Unser Stadt und Unserm Stifft Mayntz seßhafftig, führen will, soll er dieselbe Zeugen auf einen bestimten Tag vor Unser Hoffgericht schrifftlich citiren und vorheissen, und seines Widertheils Anwald oder Procuratorn, so fern der einen an Unserem Hoffgericht hätte, darzu verkünden lassen, zu sehen, die vorgeforderte Zeugen (die zugleich zu benennen) vorstellen, auffnehmen, schwöhren, und, ob er will, Fragstück beyzulegen, und also zeitlichen, daß derselbe Procurator oder Anwald vor dem angesetzten Tag bey seiner Parthey der Zeugen halben erfahren- und desto füglicher seine Frag-Stück machen und setzen möge; wo aber der Widertheil keinen Gewalthaber oder Procuratorn an Unserm Hoffgericht hätte, solle Ihme selber, wie obstehet, verkündet- und gleicher weiß die Nahmen der Zeugen in Schrifften zeitlich überschicket werden, damit er seine Frag-Stuck desto besser zu machen und zu setzen wisse.

§. 2. Woll-

§. 2.

Wollte auch der Gegentheil, wider welchen die Zeugen geführet, wider derselben Zeugen Person exceptiones, warum sie Zeugnuß zu geben nicht zugelassen werden sollten, eingeben oder vorbringen, soll er zuvor und ehe die Zeugen schwöhren, solche übergeben, oder aber Anzeig thun, daß er ihre Person und Sagen, nach der Verhör Eröffnung, wie recht, anfechten wolle, und wan die Zeugen zugelassen seynd, sollen sie den Tit. 31. folgenden Ayd schwöhren.

§. 3.

Es sollen auch die Advocati alles Fleisses dahin bedacht seyn, daß sie die Frag-Stuck bloß allein auf die nothwendige Umständen der Sachen, causas scientiæ, und dergleichen und sonsten nach Vorschrifft des jüngeren Reichs-Abschied §. Es sollen aber ꝛc. einrichten, darin aber alle ohnnöthige Weitläuffigkeiten, so mehrentheils nur zu Verwirrung der Sachen dienen, sorgfältig vermeyden, widrigen Falls solche in Examine testium nicht attendiret, sondern übergangen werden sollen.

§. 4.

Es sollen auch die Zeugen und andere Personen, so an Unserm Hoffgericht Ayd abzulegen haben, vor würcklicher Abschwöhrung desselbigen de perjurio vitando ernstlich ermahnt werden.

Warnung des Maynayds.

Ein jeder, der sich gegen GOtt eines leiblichen Ayds verbindet, solle sich wohl erinnren und recht bedencken, daß ein Aydschwur eine schwehre Sach seye, als wodurch man seine Aussage mit GOtt dem Allmächtigen betheuret, und dahero sich vor den schwehren Straffen des Maynayds ernstlich hüten: Dan

Erstlich sich ein falsch schwöhrender oder falsch sagender Zeug GOttes des Allmächtigen, dem nichts verborgen ist, und aller seiner Hülff und Gnaden entsaget und verlaugnet, auch dadurch seine Seel in ewige Verdammnuß einführet, und in Abgrund der Höllen stürtzet.

Zum andern, so versündiget er sich gröblich gegen seinen Neben-Menschen, deme er durch sein falsch Schwöhren oder falsches Aussagen, das jenige, so ihm gebührt, nimt und abspricht, und dasselbige einem andern, deme es nicht gehört, zueignet.

Zum dritten, betrüget er nicht allein seinen Nächsten um das Seinige, sondern beweget auch den Richter ein falsch unrechtmäsig Urtheil auszusprechen.

Zum vierten, wird ein Zeug auch durch Verschweigung der gründlichen Wahrheit und Verhaltung seines Wohlwissens eben so, als durch Aussagung der Unwahrheit, maynaydig.

Zum fünfften, so wird bey künfftig eröffneten Aussagen, man daraus oder sonsten erscheinet, daß er die Unwahrheit ausgesagt, er nicht allein offentlich Ehren loß und maynaydig befunden, zu allen Ehren und Würden untüchtig, sondern auch mit Recht dahin gehalten, den Partheyen, wider welche er fälschlich gezeuget, alle Unkosten, Hindernuß und Schaden an Gut oder Leib zu bezahlen und zu erstatten.

Letztlich, so wird ein solcher von der weltlichen Obrigkeit mit Verletzung seiner Ehren und guten Leymuths mit der Pœn des Maynayds härtiglich am Leib gestrafft, gestalten ein falsch schwöhrender oder falsch aussagender Zeug nicht allein GOtt den Allmächtigen und seine Heilige, sondern auch die Menschen allhier auf Erden zur Rach und Straff wider sich beweget, und sich selbsten aller Ehren, Würden, Gemeinschafften und aller ehrbahren Gesellschafft und Redlichkeit entziehet und unwürdig machet.

Tit. 31.

Der Zeugen Ayd.

§. 1.

DIe Zeugen sollen schwöhren einen Ayd zu GOTT und denen Heiligen, daß sie in der gantzen Sach zwischen N. und N. wollen sagen vor beyde Partheyen, keiner zu Lieb noch zu Leid die Wahrheit, so Ihnen davon wissent und gefragt werden, zum Handel dienstlich, und das nicht lassen, um keine Gaab, Schenck, Nutz, Gunst, Haß, Freundschafft, Forcht oder anders, wie das Menschen Sinn erdencken mögten, alles getreulich und ohngefährlich.

§. 2.

Und so die Zeugen also geschwohren haben, sollen sie durch einen oder zween der Beysitzern aus Ihnen verordnet und dazu Unsern Hoffgerichts-Secretarium und benenntlich ein jeder Zeug insonderheit auf einen jeden Articul, desgleichen die Frag-Stuck durch den Wider-

theil eingelegt, sofern sie zu der Sachen dienlich, mit Fleiß gefragt oder verhöret worden.

§. 3.

Wären aber durch den Widertheil keine Frag-Stück übergeben oder eingelegt, soll nicht desto minder durch den oder die Verhörer der Zeug auf gemeine Frag-Stuck verhört, und so er einigen Articul glauben, oder wahr seyn, sagen wird, Ursach seines Wissens oder Glaubens, auch Zeit, Statt und andere Umständ der Sachen gefragt- und nach dem Verhör dem Zeugen aufferlegt werden, seine Sage vor Eröffnung, weder den Partheyen, noch sonst jemand anders zu offenbahren; Es soll auch der Hoffgerichts-Secretarius der Zeugen Sag mit gantzem Fleiß auffschreiben, und die heimlich bey dem Gericht und ihme behalten, biß sie durch Unser Hoffgericht publicirt- und, den Partheyen mitzutheilen, Bescheid gegeben wird.

§. 4.

So aber der Partheyen, so Zeugen führen will, Kostens oder andern Ursachen halben zeugen, so nicht in Unserer Stadt, sondern ausserhalb in Unserem Ertz-Stifft Mayntz seßhafftig, vor Unserem Hoffgericht zu führen nicht gelegen, mag dieselbe Parthey von Unserem Hoffgericht Commissarios begehren und anzeigen, und so fern sie sich mit dem Widertheil derhalben nicht kan oder mag vergleichen, soll alsdan Unser Hoffrichter von Amts-wegen commissarium oder Commissarios geben, und eine Commission an den oder dieselbe, mit Einschliessung der Articul und Interrogatoriorum, darauf die Zeugen verhört sollen werden, erkennen, und unter Unsers Hoffgerichts Secret versiegelt ausgehen lassen.

§. 5.

Der oder dieselbige Commissarien sollen auch die Widerparthey selbst oder ihren Anwald oder Procuratorn zeitlich darzu beruffen und citiren, zugleich derselben Widerparthey oder Procuratorn mit solcher Ladung und Citation die Nahmen der Zeugen schrifftlich überschicken, damit sie sich der Zeugen halben erfragen- und desto besser auf angesetzten Tag ihre Frag-Stuck und Exceptiones, ob sie die ehe nicht einbringen wollten, übergeben mögen.

§. 6.

Es sollen auch der oder die gegebene Commissarien die Zeugen selbst verhören, und nicht den Notarien oder Schreibern befehlen, sondern der Notarius oder Schreiber dieselbe Sage und Kundschafft der Zeugen fleisig, und wie sich von Rechts wegen gebührt, auffschreiben, folgends rotuliren, und alsdan von dem oder denen Commissarien durch einen geschwornen Botten oder sonsten sicher Unserm Hoffgericht verschlossen und versiegelt zugeschickt werden; Und ob dem oder denen Commissarien vom Widertheil keine Frag-Stuck auf angesetzten Tag übergeben würden, soll man dannoch den Zeugen auf gemeine Frag-Stuck, desgleichen ob er einigen Articul wahr sagen oder glauben würde, Ursach seines Wissens oder Glaubens - desgleichen Zeit, Statt und andere Umstände der Sachen eigentlich fragen; Wären aber Zeugen, die nicht in Unserm Ertz-Stifft Mayntz - sondern anderstwo seßhafftig, zu verhören, soll alsdan die Parthey, so die Zeugen führen will, von Unserem Hoffgericht litteras mutui compassûs, Bittbrieff an den oder die Richter, unter dem oder denen die Zeugen gesessen, erlangen und ausbringen, in welchem Brieff die Articul, darauf die Zeugen zu verhören, gleicherweiß verschlossen überschickt- und der oder dieselbe Richter die Zeugen selbst zu verhören, und allermassen, wie hievor der Commissarien halber angezeigt ist, zu handlen gebetten werden solle.

§. 7.

Zu Verhütung allerhand Inconvenientien, so aus der geschwinden Niederschreibung deren Zeugen Aussag zu entstehen pflegen, als wo zu weilen geschicht, daß ein oder ander Wort ausgelassen - oder hernach kein rechter Sensus zu seyn befunden wird, und dergleichen, solle jedem Zeugen seine Aussag ad unumquemque Articulum & interrogatorium, nachdem sie niedergeschrieben worden, deutlich vorgelesen - und von selbigen vernohmen werden, ob er also dabey beharren - oder aber etwas ab - oder zusetzen wolle, welches, daß es geschehen, in fine Rotuli jederzeit mit annotirt werden solle.

§. 8.

Indeme sich auch öffters zutraget, daß die von auswärtigen Commissariis vorzunehmende Zeugen-Verhör verzögert werden, oder wohl gar ins stecken gerathen; so solle, so offt eine Commissio ad examinandum testes, entweder auf Anruffen der Partheyen und deren Vorschlag, oder ex officio erkannt- und auswärtigen Commissariis derselbigen Vollziehung übertragen wird, ein gewisser Terminus zu dessen würcklicher Vornehmung und Einschickung des Rotuli anberaumt

beraumt werden, und so es sich äussern würde, daß durch der Commissariorum Auffenthalt oder Versaumnuß solcher Termin fruchtloß ablieffe; so sollen sie nicht allein mit willkühriger Straff nach Beschaffenheit der Sachen angesehen, sondern auch gehalten seyn, denen Partheyen die Expensas retardatæ litis, und so dieselbe hierdurch weiteren Schaden erlitten, auch diesen zu erstatten, minder nicht suis sumptibus einen anderen Termin auszubringen schuldig seyn; Zu dem End allhier gleich die Articuli ad formandum interrogatoria dem Gegentheil vor Erkennung des Commissorii communicirt, und hiernächst samt den Articulis beygeschlossen werden sollen.

§. 9.

Da nun aus verschiedenen wichtigen Betrachtungen es in allweg rathsamer scheinen will, daß die Zeugen in loco judicii abgehöret werden, als wodurch vielen Inconvenientien leichterdings kan vorgebogen werden, so solle solches so viel möglich geschehen, doch hauptsächlich darinnen mit dahin gesehen werden, daß denen Partheyen die Kosten nicht mögen vergrössert werden.

§. 10.

Wollte auch der Kläger oder Antworter, Appellans oder Appellatus auf einen oder mehr Articul zu mehrmahlen Zeugen führen, oder aber eine Parthey auf ein oder mehr Articul, die einander directè contrarii, das ist, gantz widerwärtig wären, Zeugen führen, soll das vor Eröffnung der Zeugen Sag und nicht darnach beschehen oder zugelassen werden, es wäre dan in Fällen von Rechten zugegeben.

§. 11.

Die Rotuli Examinis Testium sollen nach der in jüngeren Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 52. vorgeschriebenen Form exactè eingericht, widrigen falls solche nicht angenohmen, und zur Emendirung zuruck gegeben werden.

§. 12.

Es mag auch die Parthey, so Zeugen führen will, oder ihr Widertheil, wo ihr geliebt, zu solcher Verhör, so von und durch die geordnete Commissarien oder gebettene Richter geschehen soll, zu derselben Commissarien oder Richters Schreiber und Notarium Unsers Hoffgerichts Secretarium, oder sonst einen anderen legalen Notarium

tarium, den sie darzu anzeigen würde, auf ihren selbst Kosten zu adjungiren bitten und begehren, das dan zu Unsers Hoffgerichts Mäßigung und Erkantnuß stehen, auch solches alles alsdan in der Commission oder Bitt-Brieff gemeldet werden solle; Und so solche Kundschafft der Zeugen, und andere Beweissung in Recht gebracht, und auf Anregung der Parthenen dieselbe mit vorgehender Recognition der Sigillen oder Schrifften publicirt, soll ihnen auf ihr Begehren Copey davon vergönnet, und Termin dargegen zu handlen angesetzet werden.

§. 13.

Allermassen nun öffters in termino ad publicandum rotulum, des ein oder anderen Theil Procurator der Publication um deswillen widerspricht, weilen er noch mehrere Probatoriales, oder aber der Product etwa reprobatoriales führen wolle, dadurch aber manchmahl die Sach viele Monath auffgehalten, und nach deren Abflüssung dannoch keine weitere Zeugen produciret werden; so sollen zwar auff sothanen Widerspruch die Rotuli verschlossen bleiben und nicht publicirt werden, gleichwohlen aber solle der widersprechende Theil seine fernere Zeugen in längstens 3. Wochen benennen und deren Abhörung bitten, widrigen Falls der widersprechende Theil damit ferner nicht gehöret, und der Rotulus auf gegentheiliges Anruffen publiciret, auch in pœnam retardatæ litis condemnirt werden solle.

§. 14.

Nach publicirtem Rotulo und angesetzten Termino solle des Producentis Anwald in demselbigen entweder simpliciter & purè locò probationis ad Rotulum submittiren, oder eine Probations-Schrifft, so viel den per Elogia geführten Beweiß betrifft, übergeben, dagegen dem Producto seine Reprobations-Schrifft und respectivè Impugnation mit denen Exceptionibus contra Personas & dicta testium einzubringen erlaubet, zu jedem dieser beyden Sätzen aber mehr nicht dan zwey Termini, der erste sub præjudicio, der andere sub pœnâ præclusi, angesetzt werden.

§. 15.

Ob nun zwar, so viel die Verfaß- und Einrichtung dieser und anderer Schrifften anlanget, die Advocati von selbsten bestens und billig wissen sollten, wie sie zu Behülff ihrer Parthenen Gerechtsame, und den Haupt-Zweck der Justiz zu erlangen, sollten eingerichtet werden; so ist es doch an deme, daß gar offt dergleichen, besonders die

die Probations- und Reprobations-Schrifften mit nichts als einer gäntzlichen Nachschreibung deren Elogiorum und deren verdrüßlichen Repetirung angefüllt seynd, des Haupt-Puncts aber meistentheils wo nicht gar vergessen, dannoch solcher nur obenhin tractirt wird;

Inmassen nun der Richter nicht auf der Partheyen, oder deren Sach-Waltern Erzehlungen, sondern der Zeugen Aussag selbsten zu reflectiren und zu erkennen hat, so sollen dieselbige sich dessen alles Fleisses enthalten, dargegen auf den Grund jeder Sachen gehen, und statt ohnnützer Weitläuffigkeiten, die zur Beweissung ihrer Intention in den Articulis oder Frag-Stucken enthaltene Umstände, Beweg-Ursachen und Argumenta für die Hand nehmen, demnächst, ob und durch welchen Zeugen dieses oder jenes erwiesen seye, cum Remissione ad Articulos & Interrogatoria distinctè anzeigen, auch die Exceptiones contra Personas Testium, so deren vorhanden, gehöriges Orths mit einführen, dabey warum intuitu Numeri, Dignitatis, Scientiæ, Rationis und dergleichen einem etwa mehr Glauben als dem anderen zuzulegen seye, oder nicht? Specificè ohne Umschweiff deduciren, und hauptsächlich mehr auf die gewissenhaffte Ausführung der Gerechtsamen ihrer Partheyen, als etwa einen schnöden Gewinn von weitläuffigem Schreibwesen bedacht seyn.

§. 16.

So aber in Appellations-Sachen der Appellans nichts weiters, dan in erster Instantz beschehen, nach Befestigung des Kriegs zu beweisen, oder vorzubringen hätte, sondern allein die Acta der vorhergangener Instantz loco gravaminum wiederholen wollte, soll der Appellat, wan er auch nichts neues einzubringen hätte, auf eben dieselbe Acta auch gleich so bald schliessen, im Fall aber der Appellat sich vernehmen liesse, daß Er seine Sache noch besser deduciren und beweisen wollte, solle Ihme hierzu Terminus, jedoch alles auf einmahl einzubringen, verstattet werden, darauf alsdan dem Appellanten hinwieder in Schrifften, ob er will, zu handlen, und ferner dem Appellato zu dupliciren, zugelassen seyn soll, doch daß der Erste gleichergestallt alle seine Nothdurfft mit selbiger Schrifft einbringe.

§. 17.

Und wan durch Unser Hoffgericht mit denen Partheyen, oder Ihr Einem auf Ungehorsam des Anderen in Sachen beschlossen ist, soll solcher Beschluß sonder Ursachen und Erkantnuß Unsers Hoffgerichts nicht auffgelöset oder rescindiret werden.

Tit. 32.

Wie wider die ungehorsam- und ausbleibende Parthey procediret und gehandlet werden soll und möge.

§. 1.

Im Fall der Antworter oder Appellatus vor Befestigung des Kriegs zu einigem angesetzten Termin ausbliebe, und in Recht nicht erschiene, mag der Kläger oder Appellant einruffen, und nach geschehenem Ruffen derselben Antworter oder Appellaten Ungehorsam zu erkennen, bitten, und so Er also Ungehorsam erkant ist, auf desselben Umgehorsam in der Haupt-Sach verfahren, seine Gerechtigkeit vorbringen, und liquidiren; es soll Ihm auch zu Vollführung desselbigen auf sein Begehren, von Unserem Hoffgericht ziemlich Termin gegeben werden, doch, ob das Urtheil wider ihn gienge, den Kosten abzulegen nicht schuldig seyn; erschiene aber der ungehorsame Theil folgengs, nach dem Einer mehr- oder alle Termin gehalten, soll Er, es seye der Kläger oder Antworter, Appellans oder Appellatus in dem Stand, wie Er die Sach und den Process findet, zugelassen und gehöret werden, doch daß Er zuvor dem gehorsamen Theil alle Kosten und Schaden, seines Ungehorsams halben erlitten, nach des Gerichts Mäßigung ausrichte, und soll solches in allen und jeden Ungehorsamen, sie geschehen durch Ausbleiben, oder wie sich die sonst im Anfang, Mittel oder End der Sachen begeben würden, statt haben und verstanden werden; wollte auch die Parthey, wider welche als ungehorsam in Contumaciam procedirt worden, Ursachen einbringen, warum sie nicht ungehorsam und derhalben keinen Kosten und Schaden zu erstatten schuldig- auch, was solchen Ungehorsams halben erkant, abzuthun und zu cassiren seye, soll sie, so viel Rechtens, zugelassen und gehöret werden.

§. 2.

Wan aber der Kläger oder Appellant, oder derselben Anwald auf den angesetzten Rechts-Tag nicht erscheinen würde, soll auf des Antworters oder Appellaten Begehren dem Kläger oder Appellanten auch geruffen, und nach beschehenem Ruffen, derselb Kläger oder Appellant ungehorsam und den Gerichts - Kosten abzulegen erkant- auch der Antworter oder Appellatus auf sein Begehren von der Ladung absolviret werden.

§. 3.

Würde nun der Antworter oder Appellat, nachdeme dem Kläger oder Appellanten geruffen, und er ungehorsam erkant, in der Haupt-Sach ferner fürfahren = und seine Gerechtigkeit vorbringen und liquidiren wollen, damit Er endlich ledig erkant, und vor Jhn gesprochen werden mögte, das soll Er zu thun Macht haben. Falls aber der Beklagte in primo Termino mit seiner Gegenhandlung erscheinen, und also die Sach mit Klag und Antwort gefast und instruiret seyn würde; so mag Unser Hoffgericht nach Befindung der Sachen mit fernerem Process und Urtheilen verfahren.

§. 4.

Doch soll der gehorsam Theil, falls Er die Sach verliehren würde, den Gerichts-Kosten zu erstatten nicht schuldig seyn; Und dieses soll auch also gehalten werden, wan der Beklagt oder Appellat vor Befestigung des Kriegs, wie gemeldt, liquidiren würde.

§. 5.

So der Kläger oder Appellant aber auf die Ungehorsam des Gegentheils handlen wollte, damit Er denselben, seinen Gegentheil, zu Recht bringen mögte, und Jhme hieran besonders gelegen seyn mögte, solle Jhm ohnbenohmen seyn, denselbigen allenfalls pœnaliter vorladen zu lassen.

Tit. 33.

Wie die Acta und Gerichts = Händel, in denen zu Definitiv-oder Interlocutori- Urtheil beschlossen ist, durch Unsern Hoff-Richter und Præsidenten unter Unsers Hoffgerichts-Beysitzere distribuiret, ausgetheilt, folgends referiret, Urtheil darin gefast und ausgesprochen werden solle.

§. 1.

Es solle der Hoffgerichts- Secretarius fordersamst daran seyn, daß diejenige Acta, worin würcklich beschlossen ist, und keine Termini ad agendum mehr lauffen, vor und bey Ablauff eines jeden Quartalis compliret und gefertiget seyen, mit selbigen hiernächst bey Hoff-Richtern oder Præsidenten sich melden, und deme aus Unsers Hoff-

 gerichts-

gerichts-Beysitzern, welchen der Hoff-Richter oder Præsident benennen wird, oder an welchem sonsten die Ordnung - und der bey der Sach nicht interessirt ist, die Acta ad referendum innerhalb der ersten acht Tägen des Quartalis zustellen, wem er solche Acta distribuirt, fleisig annotiren, und darüber ein absonderlich Register in guter Verwahr und geheim halten.

§. 2.

Und solle Secretarius die ad definitivè referendum ausgestellte Sachen ohne Benahmung deren Referenten gleich gewöhnlicher massen in einem Schemate in der Hoffgerichts-Stuben auffhencken.

§. 3.

Derjenige aber, deme die Acta zukommen, soll solchen Handel mit gantzem Fleiß besichtigen, ermessen, erwegen, sein Votum darüber zu Papier bringen, und folgends in definitivis bey dem gemeinen Hoffgericht- in gemeinen Interlocutoriis auch bey anderen gewöhnlichen Gerichts-Tagen referiren, auf Maaß und Weiß dan mit mehrerem aus nachfolgendem zu ersehen.

§. 4.

In Sachen erster Instantz und Rechtfertigung, darin definitivè und endlich beschlossen ist, soll der Referent in gemeinem Hoffgericht anfänglich erzehlen und anzeigen, ob die Partheyen selbst oder durch ihre gevollmächtigte Anwalde, wie recht erschienen und gehandlet haben, und also, ob ihre Person zum Rechten genugsam legitimirt seye oder nicht: Zweytens, ob auch der Process dieser Hoffgerichts-Ordnung, und sonsten denen gemeinen Rechten gemäß führet - und ob einige merckliche Nullitäten, so den Process annulliren könten, begangen worden; Und wan Drittens diese beyde Puncten ihre Richtigkeit, so soll alsdan der Referent Summariter sagen und erzehlen, was der Kläger in seiner Klag vorbracht, und begehrt, und der Widertheil ihme des gestanden oder verneinet, der Kläger folgends bewiesen und beybracht, was dawider excipiret und vorgewendet, auch ferner alles das, so von beyden Theilen von Anfang biß zum Beschluß der Sachen zum Haupt - Handel dienlich, vorbracht und einkommen ist, und solches alles, wie gemeldet, mündlich referiren, dasselbe aber auch schrifftlich und Extract-weiß verfast haben, folgends verlesen, vornemlich aber die Puncten, so allbereit durch ordentliche Bescheid erörteret, nicht wieder einziehen, und sich sonsten aller überflüsigen Weitläuffigkeit enthalten, und soll Er seine Relation dahin einrichten, daß er forderist Facti Speciem seu

Casum

Casum mit angehefter Petition des Klägers erzehle, so dan Zweytens, was derselbe vor eine Action anstelle, Drittens, wie solche erwiesen, ob der Beweiß durch Zeugen, Documenten, oder andere dergleichen Mittel beschehen, und Viertens, ob solches durch des Beklagten Gegenhandlung elidirt oder nicht, sodan Fünfftens, was, des Referenten Meynung nach, in der Sach zu sprechen, und endlich ob die Expensæ zu compensiren, oder der verlierende Theil darin zu condemniren seye, und über dieses alles das behörige Urtheil fassen, und soll solche Relation langsam abgelesen werden, damit die übrige Beysitzer die Nothdurfft vermercken - und, so viel nöthig, annotiren - und um so füglicher auf Unseres Hoff-Richters oder Præsidenten vorgehende Umfragen darüber der Gebühr votiren mögen; Es soll auch zu jedwederer Sach, nach gestalt dero Wichtigkeit ein Correferent verordnet - und von dem Referenten - so bald Er mit seiner Relation wird fertig seyn, und zwar beyzeiten vor Ablauff des Quartalis dem Correferenten die Acta in Originali zugestellt werden, damit dieser gleicher gestalt eine Relation daraus abzufassen, genugsame Zeit haben - und solche mit dem Referenten hiernächst ablegen könne.

§. 5.

In Appellation - Sachen, darin eigentlich und definitivè beschlossen, soll aus den Actis voriger und selbiger Instantien von denen Referenten obbeschriebener massen referirt - und im übrigen darin, wie in causis simplicis Quærelæ, verfahren werden; Aber in Sachen erster Instantien oder Appellation, darin nicht definitivè, sondern Interlocutoriè beschlossen und zu Recht gesetzet, soll der Referent allein anzeigen und referiren, was desselbigen Streits halben von den Partheyen vorbracht und begehret worden ist, auch sonst im Handel dazu dienlich erfunden, dasselbig vollends verlesen, und solches also mit den Interlocutorien und Bey-Urtheilen, die etwas wichtig seynd, als super Declinatoriis fori, formalibus Appellationis, Desertione und dergleichen gehalten werden.

§. 6.

Die andere gemeine Bey-Urthel und Bescheid, nemlich ob der Libell oder Klag, Exception, Replic, Duplic zu admittiren, der Krieg Rechtens zu contestiren, Ayd vor Gefährde, Calumniæ zu schwöhren, auf die Articul und Position zu antworten, Zeugen und Kundschafft zu führen, Dilationes zu geben, Termini zu prorogiren, und andere dergleichen, die mehr oder geringer seynd, soll Unser

Hoffgericht, wie obgemeldt, auf den nächsten Gerichts-Tag, nachdeme die Handlung geschehen, oder einbracht worden, geben und ausſprechen.

§. 7.

Und wan der Handel, darin definitivè oder zu einer wichtigen Interlocutori und Bey-Urthel beſchloſſen, obvermeldter maſſen in gemeinem Hoffgerichts-Rath alſo referiret und verleſen worden iſt, ſo ſoll Unſer Hoff-Richter oder Præſident, nachdeme er aus abgelegten ſchrifftlichen Relationen des Re- und Correferenten Meynung und wohin dieſelbe ſchlieſſen, vernohmen, alsdan folgends die andere Beyſitzere alle, Gelährte und von der Ritterſchafft fragen, was hierüber ihre Meynung, ob ſie ſich mit den abgeleſenen Votis vergleichen- oder, aus was Urſachen dieſelbe zu änderen- und das anderſt zu ſprechen wäre, vermeynen wollten, was dan ſie alle, oder der mehrer Theil nach genugſamer Umfrag beſchlieſſen, und erkennen, oder ob ſie ſpennig und auf jeglichem Theil gleich wären, welchem Theil dan Unſer Hoff-Richter oder Præſident einen Zufall thut, und alſo die meiſten Stimmen machet, das ſoll das Urtheil ſeyn, folgends in ſitzendem Hoffgericht eröffnet- und durch Unſers Hoffgerichts-Secretarium verleſen und publicirt werden.

§. 8.

Sollte auch nach abgeleſener Relation und vernohmener Meynung des Correferenten Einer oder der Andere aus denen Beyſitzern ſich in Sachen nicht gleich entſchlieſſen können oder wollen, und dahero Zeit begehren, die Sach weiter zu überlegen, ſolle Ihm ſolches ohnbenohmen ſeyn, auch in dieſem Fall mit weiterer Umfrag und Abfaſſung des Concluſi, ſo lang und biß zur erſten Seſſion eingehalten werden, nach einmahl beſchloſſener Sachen, und darin gemachten ad Protocollum geſetzten Schluß aber ſolle es ſein gäntzliches Verbleiben dabey haben.

Tit. 34.

Tit. 34.

Von welchen Urtheilen provociret oder Revision begehret werden mag oder nicht.

§. 1.

NAchdemahlen sich nach Inhalt Unserer, und Unseres Ertz-Stifft Mayntz Churfürstl. Freyheit und Gerechtigkeit in der guldenen Bullen einverleibet, und von Römisch-Kayserl. Majestäten erneuret, und bestättiget, von denen Urthelen, so durch Uns und ohne Mittel in Unserem Nahmen gesprochen worden, niemand weiters zu provociren gebühret; Dannenhero in Conformität dieses Unseres Privilegii de non Appellando schon im Jahr 1662 von Churfürst Johann Philipp, p. m. ein ordentliches Revisorium gesetzet und angeordnet worden ist; so sollen alle die jenige, welche durch Unser oder Unser Hoffgerichts Urthel wider Recht beschwehrt zu seyn vermeynen, so fern die Sach revisibel und die streitige Sach ein hundert fünfftzig Gulden Haupt-Geld betrifft, an obgemeldes Unseres Revisorium mit Auffhebung alles Recursûs an die höchste Reichs-Dicasteria innerhalb 30. Tagen provociren - auch solche geschehene Provocation und Introduction gehörig anzeigen.

§. 2.

Da nun verschiedentlich wahrgenohmen worden, daß die Partheyen und Procuratores sich dieses gegönten Beneficii Revisionis zur blossen der Sachen Auffenthalt und äusserstem Schaden ihres Gegentheils bedienen, Revision zwar interponiren, auch dessen geschehener Interposition beym Hoffgericht anzeigen, solche aber hiernächst nicht prosequiren, auch wohl es ehender nicht, als nach Ablauff vieler Monathen anbringen, hierdurch aber das Gericht in Erkennung der Executions - Processen gehemmt, und überhaupt die Vollstreckung der heilsamen Justitz vielfältig ins stecken gerathet; so solle der jenige, so Revision zu suchen gemeynt, nach derselbigen bey Unserm Revisorio geschehenen Interponirung innerhalb 2. Monathen von Zeit der gefällten Urthel an, solches Unserm Hoffgericht gehörig anzuzeigen, und einen leiblichen Ayd zu GOtt abzuschwöhren, daß er es nicht freventlich noch zu Auffenthalt der Sachen thue, schuldig seyn.

§. 3.

Damit auch desfalls niemand auffgehalten werden, oder die Partheyen eine Entschuldigung haben mögten; sollen Beysitzere daran seyn, daß sie die Rationes Decidendi längstens innerhalb 14. Täg nach producirten Rescripto Revisorii verfertigen.

§. 4.

Da sich auch zuweilen zutraget, daß in denen Definitiv-Relationen wider beyden Referenten Meynung von denen übrigen Beysitzern geschlossen wird, und hiernächst in Abfassung deren Rationum Decidendi (wan solche von den Referenten allein gefertigt werden sollten) ein Mangel mit unterlauffen könte; so sollen sie in diesen Fällen zuvor in pleno abgelesen werden, damit diejenige Votanten, so in Sachen geschlossen, das nöthige erinnern und allenfalls zu setzen können.

§. 5.

Es solle auch kein Attestatum, daß die Rationes Decidendi noch nicht gefertiget seyen, anderst als ex Causâ Absentiæ & Infirmitatis oder sonsten erheblichen Ursachen, und anderst nicht als mit Bewilligung des Hoffgerichts durch den Secretarium ertheilet werden.

§. 6.

Bey Inrotulation deren Acten solle Secretarius jederzeit beyde Procuratores adhibiren, diese aber nach perlustrirten Acten, selbige unterschreiben, daß sie complet seyen.

Tit. 35.

Von Execution, und Vollstreckung gesprochener Urtheiln auch Taxation und Mäßigung der erhaltener Expensen und Gerichts-Kosten.

§. 1.

So ein Urtheil an Unserm Hoffgericht ergangen, und davon nicht appellirt, oder, so appellirt, derselben Appellation nicht statt gegeben,

gegeben, oder, so deferirt worden, folgends renuntiirt, erloschen, und desert, oder von gesprochenen Urtheilen keine Revision gesucht, oder die erhaltene nicht prosequirt worden wäre, mag die obsiegende Parthey um Execution anhalten, und die zuerkente Expensen zu taxiren und zu mäsigen begehren, und so dieselbe Parthey einen Zettul oder Verzeichnuß erlittener Expensen und Kosten eingelegt, soll dem Gegentheil Copey davon, dazu Termin, ob er wider solche Expensen excipiren wolle, gegeben und angesetzet- und so derselb wider solche Expensen und Kosten excipiren würde, dem andern Theil Abschrifft davon, und Zeit darwider per Generalia zu beschliessen auch gegönnet- und folgends die Expensæ, wie Recht, durch Unser Hoffgericht taxirt und gemäßiget- auch demnach publicirt- und ausgesprochen werden.

§. 2.

Zu Vollstreckung der Urtheil soll Unser Hoffgericht auf Anhalten der Parthenen Executoriales erkennen, und in denselben dem condemnirten Theil bey einer nahmhafften Gelds-Pœn gebieten, daß Er in dem Jhm angesetzten Termin dem gesprochenen Urtheil parire, und wo er das nicht thäte, und darin ungehorsam und saumig erscheinen würde, alsdan auf einen anderen bestimmten Tag an Unserem Hoffgericht zu erscheinen, zu sehen und zu hören, um solchen Ungehorsam in die comminirte Pœn gefallen zu seyn, erklären und erkennen, wie dan solches die gewöhnliche Form inhaltet.

§. 3.

Und so die verlustigte Parthey, wie obstehet, ihres Ungehorsams halben in die comminirte Pœn erkant worden, mag der obsiegende Theil, sofern das Guth, darum der Streit gewesen, oder die Person Unserm Ertz-Stifft Maynß unterworffen, wider welche das Urtheil ergangen, zu fernerer deren Vollziehung auch Bezahlung der erhaltenen Pœn, Gebotts-Brieff, oder ein Mandatum executivum an Unsere Amts-Leut und Richter begehren, so demselben, wie Recht und Gewohnheit ist, mitgetheilet werden solle.

§. 4.

Wäre aber das streitbare Guth oder die verliehrende Parthey frembdem Gericht und Jurisdiction unterworffen, alsdan sollen dem gewinnenden Theil litteræ mutui compassûs oder Bitt-Brief erkennet und ertheilet werden, wie auch solches biß dahero an Unserm Hoffgericht observirt worden.

§. 5.

Es solle auch Unser Hoffgericht Macht und Gewalt haben, in allen Civil-Sachen, wie obgemeldt, auf geziemendes Anruffen deren Partheyen, Unsern Amt-Leuten, Gerichtern und samtlichen Unter-Richtern, nach Gestalt der Sachen schreiben zu lassen, bey Straff zu gebieten, auch, ob einige von ihnen ausgesprochene Urthel die Krafft Rechtens erlangt hätten, dessen Vollstreckung anzubefehlen, darauf nach Beschaffenheit deren Umständen Mandata de exequendo simplicia & arctiora zu erkennen, und alles dasjenige zu verfügen, was zum Complemento Justitiæ möglich und fürträglich seyn möge.

§. 6.

Gestalten auch nicht genug ist, daß Straffen angesetzet, wan sie nicht gebührend eingetrieben werden, so soll, falls einige Partheyen, Richter, Advocat oder Procurator, wegen Ungehorsam, Unfleiß, oder Versehens in die Straff fällig erkläret worden, der Secretarius die Nahmen derselbigen fleisig auffzeichnen, und solche Unserm Hoffgerichts-Fiscali zu gebührender Eintreib-und um jährlicher Rechnung darüber zu stellen, einhändigen.

§. 7.

Ayd der taxirten und gemäßigten Expensen.

Der Procurator solle einen Ayd zu GOTT und seinen Heiligen in die Seel seiner Parthey schwöhren, daß dieselbe seine Parthey in dieser Sach N. Gulden Gerichts-Kosten ausgeben und erlitten, und in seine eigene Seel, daß er also zu thun, von derselben Parthey Gewalt empfangen habe, und unterricht seye, alles getreulich und ohne Gefährde.

Tit. 36.

Von Restitution gegen die gefällte Urtheil.

§. 1.

Allermassen nun auch die Partheyen öffters gegen die an Unserm Hoffgericht ausgefallene Urthel, Restitutionem in Integrum suchen, so mag Ihnen zwar solches allerdings verstattet werden, jedoch sollen

§. 2. Die

§. 2.

Dieselbige alsdan in Dero desfalls zu übergebenden Implorations-Schrifft, mit nichten dasjenige, so schon vorhero in Facto vorkommen, wiederhohlen, sondern eintzig und allein neue dienlich und erhebliche Umständen, so in Facto etwa emergiret, oder sie erstens zu handen gebracht, zusamt denen Documenten und briefflichen Urkunden kürtzlich einbringen, oder aber falls Sie Zeugen über die de novo emergirte Umständen zu führen gedächten, darüber die Articulos cum Denominatione Testium zugleich mit übergeben.

§. 3.

Minder nicht sollen die Procuratores bey Exhibirung dieser Implorations-Schrifft auch zugleich ein Mandatum speciale von ihren Principalen mit beylegen, um das Juramentum Restitutionis nach Maaßgab Cammer-Gerichts-Visitations-Abschieds-Decreti de Anno 1713. abzuschwöhren.

§. 4.

Formula Juramenti Restitutionis in Integrum.

Ihr sollet schwöhren einen Ayd zu GOtt und seinen Heiligen, daß weder ihr noch euere Principalen von dem neuen Einbringen einige Wissenschafft gehabt, oder selbiges zur Sach dienlich zu seyn, nicht vermeynet, alles getreulich und ohn Gefährde.

§. 5.

Falls nun sothane neue Causales für erheblich oder allenfalls dubios würden angesehen werden, so solle, wan ein Procurator apud Acta ist, diese Improbations-Schrifft dem Gegentheil communiciret, und darauf zu handlen Terminus nach Beschaffenheit der Sachen und Entlegenheit der Partheyen angesetzet, falls aber kein Procurator mehr bey handen, Citatio ad videndum se restitui erkennet werden.

§. 6.

Wan also der Gegentheil seine Exceptiones dargegen wird eingebracht haben, so solle hiernächst, falls nur Documenta eingebracht worden, so gleich in der Sachen gesprochen werden, ob der

Principalis oder Procurator ad juramentum Restitutionis zu lassen, und demnächst die Restitutio Platz habe oder nicht?

§. 7.

Im Fall aber Zeugen vorgeschlagen- und die Articuli für erheblich gehalten werden; sollen selbige, nach vorher gleichfalls geleisteten Restitutions-Ayd, gewöhnlicher massen vernohmen- und darauf, wie bey dem Zeugen-Verhör gemeldet, procedirt werden; Wurden aber die vorgeschützte Causales entweder nicht neu oder primo Obtuitu vor irrelevant gehalten; solle die nachgesuchte Restitutio gleich Anfangs ohne fernere Communication oder Handlung abgeschlagen werden.

Tit. 37.

Taxa Cancellariæ.

§. 1.

Damit die Parthenen wissen mögen, was und wie viel sie von Ausbringung der Processen, Copeyen und sonsten an Unserem Hoffgericht geben sollen, seynd solche nachfolgender massen taxiret:

	fl.	kr.
Pro Citatione - - -	1.	40.
Compulsorialibus - - -	1.	40.
Inhibitione - - -	1.	40.
Sigillo ad Cameram von jedem obiger Process.		40.
Arresto - - -		44.
Commissione ad exam. testes. -	1.	30.
Sigillo ad Cameram - - -	1.	30.
Copiâ Citationis &c. - -		16.
Von anderen Copeyen vom Bogen -		12.
Sententiâ Appellantis - -	1.	56.
Sententiâ Appellati - -	3.	-
Sigillo ad Cameram - -	2.	20.
Executorialibus - -	1.	30.
Sigillo ad Cameram - -	2.	20.
Mandato executivo & omni genere mandatorum. - -	2.	-
Sigillo ad Cameram - -	2.	-
Constitutione Procuratoris - -		16
Actorum Sigillatione ad Cameram -	2.	-

Pro

	fl.	kr.
Pro Rationibus Decidendi & Inrotulatione -	1	-
Von einem jeden Zeugen, wan deren Articulen 30. inclusivè der Fragstuck seynd = =	1	30
Falls aber in den interrogatoriis excedirt wird, und sie über 40. in allem sich belauffen, soll der Excess, gleich wie die Articuli von dem Producten bezahlt werden.		
Pro Copia Decreti cujuscunque aut extractu Protocolli. = = = =	-	12

§. 2.

Und ob die Partheyen nach ergangenem Urthel, kein Urthels-Brief oder Acta nehmen wollten oder würden, sollen sie doch die Cantzley-Jura und gehabte Mühe auf Unsers Hoffgerichts Ermäßigung zu entrichten schuldig seyn.

Tit. 38.

Taxa Advocatorum & Procuratorum.

	fl.	kr.
Advocato pro arrha, es mag Ein litigans, oder mehrere Consorten seyn, in causâ individuâ = =	3	-
Procuratori - - - - -	2	-
Procuratori pro annuo salario eines oder mehreren Consorten = = =	6	-
Für einen Brief ohne Porto = =	-	15
Für ein Neben-Recess, wan kein annuum salarium laufft = = = =	-	15
Vor ein Bogen Copey, wo auf einem Blatt 22. Zeilen seynd = = =	-	12
Deren Advocatorum Arbeit in Verfertigung deren Schrifften, kommet auf das Befinden und Ermessen Unsers Hoffgerichts an.		

Tit. 39.

Belohnung des Pedellen.

	fl.	kr.
VOn einem gantzen Process in Unserer Stadt Mayntz zu insinuiren	-	24
Wo aber mehr dan an einem Orth die Insinuation geschehen müste	-	48
Ausserhalb der Stadt in allhiesigem Vicedom-Amt für jede Insinuation.	-	16
und vor das Gehen nach Entlegenheit des Orths, wie hernach bey Belohnung des Bottens zu finden.		
Von einem Ruffen	-	16
Von einem Urtheil	-	16
Darzu soll eine jede Parthey nach Beschluß ihrer Sachen vor Eröffnung der End-Urthel dem Pedell vor seine gehabte Mühe und Wartung zu geben schuldig seyn	-	20
Desgleichen soll Ihme jeder Hoffrichter, Præsident, Rath, Advocat und Procurator, so in Unserm Hoffgericht angenohmen wird, zu einer Verehrung geben		
Für eine jede Auffwartung in extra Sessionen.	-	20
Pro Circulatione Actorum bey Anfang der Sachen.	-	12
Pro Citatione eines Zeugen oder sonsten Jemanden.	-	6

Tit. 40.

Belohnung des Botten.

	fl.	kr.
Dem geschwornen Botten solle gegeben werden, ausserhalb der Stadt Mayntz vor die Meil hin 10. kr., her 10. kr. also zusammen	-	20
Und vor jede Verkündigung	-	16
Wo aber dem Botten viele Process in einem Gang zu exequiren befohlen würde, alsdan solle solches jederzeit zu Mäßigung Unsers Hoffgerichts stehen, auch der Bott desselben ungeweigert sich begnügen lassen.		

Tit. 41.

Wan und zu welcher Zeit von Unserm Hoffgericht Ferien angesaget und gehalten werden sollen.

In Unserm Hoffgericht sollen die Ferien angesaget, und gehalten werden wie folget:

Nach dem 23. Tag des Monaths Decemb. biß an den 14. Tag Januarii.
Vom Sonntag Esto mihi, biß zum Sonntag, Invocavit.
Vom Palmtag biß zum Sonntag Quasi modo geniti.
Vom Freytag nach Exaudi, biß an Sonntag Trinitatis.
Vom 13. Tag des Monaths Julii, biß auf den 11. Augusti.
Von dem 21. Tag Septemb. biß auf den 11ten Tag Novembris.

Tit. 42.

GEbieten solchemnach hiemit Unserm Hoff-Richter, Præsident, Räthen und Assessorn (denen Wir hiemit in allen und jeden Ihnen obliegenden Hoffgerichts-Geschäfften und Handlungen Unsere vollkommene Macht wohl bedächtlich gegeben haben wollen, und geben) und einem jeden insonderheit, wie auch anderen desselben Gerichts-Zugehörigen, und denen Partheyen, welche jetziger Zeit in Rechtfertigung daselbst begriffen, oder über kurtz oder lang dahin gelangen mögten, wie nicht weniger denen Advocaten und Procuratorn, sodann allen Unseres Ertzstiffts Unterthanen insgemein, was Würden, Stands oder Weesen sie seyn, ernstlich, und wollen, daß sie samt und sonders diese Unsere Hoffgerichts-Ordnung fest und beständiglich halten, darüber nichts thun, handlen, sprechen, exequiren noch ichtwas anders derselben zugegen vornehmen, zu Werck richten, oder dazu Anlaß geben, oder gehölen, sondern dem vollkommenen Innhalt derselben steth und unverbrüchlich in alle weeg nachleben sollen, es wäre dan, daß Wir oder Unsere Nachkommen an Unserem Ertzstifft über kurtz oder lang hierin etwas änderen, mehren oder mindern würden; So lieb jedermänniglichen ist Lands-Herrliche Ungnad, und unausbleiblichen Straffen zu vermeyden.

Gegeben zu Sanct Martins-Burg in Unserer Churfürstl. Residentz Stadt Mayntz den 23. Decemb. 1746.

INDEX

Der Chur-Mayntzischen Hoffgerichts-Ordnung

de Anno 1747.

de Actorum requisitione vid. tit. 22. §. 11.

Acta priora sollen in originali eingeschickt werden. t 22. §. 17. t. 24. §. 8.

de Actorum distributione ad referendum t. 33.

de Actis ad Revisorium extradendis vid. Revis.

de Advocatis t. 7. deren Ayd, t. 12. sollen sogleich subarrhirt werden. t. 7 § 25.

sollen die Acta priora beyzeiten und fleißig inspiciren t. 7. §. 18.

--- bey denen 4. Quartal-Sessionen und Publicat. sent. gegenwärtig seyn. t. 7. §. 2.

--- die Principalen von muthwilligen Processen abmahnen t. 7. §. 19.

--- die Armen Partheyen, so ihnen angewiesen, ebenfleißig bedienen t. 7. §. 20.

--- sich in Allegirung deren gemeinen Rechten nicht auffhalten, jedoch aber die Statuten und Gewohnheiten anführen t. 7. § 22.

--- sich in libello deren gewöhnlichen heilsamen Clausulen bedienen t. 7. §. 23.

--- die Consortes litis nahmentlich der Supplicæ auffschreiben. t. 7. § 10.

die Straff wegen Unterlassung dieses vid. t. 7. § 13.

Advociren oder Schrifften machen mag jeder Gelehrter in propriâ causâ. t. 7. §. 1.

Appellationis summa t. 22. §. 2 & t. 3 § 4.

Appellatio â decretis simplicibus soll nicht angenommen werden t. 22 §. 5.

de Appellatione interpositâ wie dociret werden solle. t. 22. §. 10.

de Appellationis fatalibus vid. fat.

de Appellationis Processibus. vid Process.

Appellatus soll in primo termino seine Nothdurfft einbringen t. 24. §. 3.

item vid. litem contest. -- item vid. Citari.

Arme Partheyen wie sie mit Advocat. und Procur. zu versehen. t. 9.

de Articulis Positionalibus. t. 28. § 4. 29. & t. 29. § 6.

Wie die Prob über die verneinte Positiones zu machen t. 29. §. 5. &c.

Assessores vid. Hoffgericht.

de Avisatione perjurii. t. 30. §. 4.

Ayd --- Advocatorum. t. 12. --- Appellationis. t. 28. --- Armen-Partheyen. t. 17.

--- deren Botten t. 16. --- Calumniæ t. 28. --- Curatoris ad litem t. 18.

--- Dandorum & Respondendorum t. 9. wann und wie solches abzuschwöhren. § 8.

--- Expensarum t 35. §. 7. --- Fiscalis t. 13.

--- Herren Hoff-Richters --- Præsidenten --- Räthen t. 10. Secretarii t. 11.

--- Juden t. 21. Malitiæ --- t. 19. -- Pedelli t. 15. -- Peritorum in arte t. 20.

--- Procuratorum t. 14. --- Restitutionis t. 36. §. 4. -- Revisionis t. 34. §. 2.

--- Zeugen t. 31. §. 1.

Botten des Hoffgerichts tit. 8. -- diese thun die Insinuationen ausser der Stadt und dem Vicedom Ambt Mayntz t. 8. §. 5.

sollen selbst die Insinuationen thun,

auch mit denen expedirten Processen binnen 3. Tag abreisen t. 8 §. 6.

so aber der Judex à quo ohngefähr in der Stadt Mayntz sich aufhielte, so solle nur die Insinuations-Gebühr zahlt werden. §. 9. Item vid. Insinuation.

Causæ vid. Sachen. --- de Cautione præstandâ. t. 22. §. 2. 6.

de Citatione t. 24. §. 1. -- Citatione Edictali. t. 25. §. 3.

Citari potest personaliter Appellatus ad instantiam appellantis. t. 32. §. 5.

Cursores vid. Botten. --- Contestatio Litis. vid. L.

Commissiones in welchen Fällen impetrirt werden mögen. t. 5. §. 7. & t. 6. §. 11.
de Commissariis ad audiendum testes. t. 31 §. 4. 5. &c.
Diesen soll ein gewisser Termin zu Einschickung des Rotuli sogleich anberaumet werden, auch
Sollen sogleich die Interrogatoria dem Commissario beygeschlossen werden, t. 31. §. 8.
de Compulsorialibus t. 24. §. 6.
de Contumaciâ. t. 32. §. 1. &c.

DAndorum & respondendorum juramentum. vid. Ayd.
Decreta communia vid. Verordnungen.
Deservita Advocati & Procuratorum sollen nach befundenem Fleiß taxirt werden, t. 7. §. 21.
zu solchen Deservitis soll ihnen stracks mit Execution verholffen werden. t. 7. §. 26
de Distributione Actorum vid. Act.

de EXceptionibus faciendis t. 24. §. 3. t. 27. §. 2. &c.
Executione Sententiarum. t. 35.
de Executorialibus t. 35. §. 2. &c. -- Executivis mandatis t. 35. §. 3. 5.
Exhibenda vid. producenda -- de Expensarum taxatione t. 35. §. 1.

de FAtalibus introducendæ & reproducendæ appellationis t. 22. § 12. 13. &c.
Fatalium prorogatio quando & quomodo petenda. t. 22. §. 20.
de Feriis t. 41.
de Fiscali t. 7. §. 27. t. 35. §. 6.

HOffgericht, wo es gehalten wird. t. 1. §. 2.
wie selbiges mit Richtern zu besetzen, t. 2. §. 1.
wann die generale Hoffgerichts-Täge gehalten werden. t. 3. §. 1.
wie ausser solcher Zeit die Verhör- und Entscheidung geschehen solle. t. 4. §. 1.
von Herrn Hoff Richters -- Præsidenten -- und Räthen Ambt insgemein. t. 5. §. 1.
wie die Hrn Räthe vorderist eine Prob-Relation zu machen haben. t. 2. §. 2. 3.
wann die Hrn. Räthe bey der Audientz erscheinen, auch zwey derenselben dem Recessiren præsidiren mögen. t. 5. §. 2.
Sollen mit der Vormundschafft verschonet bleiben. t. 5. §. 3.
Hätten sich des Advocirens zu enthalten. t. 5 §. 4.
Sollen sonsten auch, wann ein Freund in der Sache interessiret, bey der Relation abtretten. t. 5. § 4. 5.
Hoffgerichts-Secretarius, vid. Secre.

INsinuationes in entlegenen Orthen können auch per Notarium geschehen. t. 8. §. 5.
Wie die Insinuation geschehen und beschrieben werden solle. t. 8. §. 7. t. 25. §. 2.
wann bey der Insinuation ein Fehler geschehen, soll selbige umsonst repetiret werden. t. 8 §. 10.
was pro Insinuatione Processuum eigentlich dem Cursori zu zahlen, soll per Secretarium darauf in dorso notiret werden. t. 6. § 5. t. 8. §. 8. item vid. Botten.
de Inhibitione. t. 24. §. 6 &c. -- de Interrogatoriis. t. 30 §. 3. & vid. Commiss.
Juramentum. vid. Ayd -- juramentum appellationis debet præstari. t 22. §. 2.
Justitiæ protractæ vel denegatæ ergò wie erkannt werden solle. t. 22. §. 6. 7.

LEgitimatio. vid. Vollmacht.
Litem contestari non tenetur appellatus, ante quàm acta priora sint illata. t. 26. §. 2.
Litem contestari & excipere quando & quomodo appellatus debeat. t. 27.

MAndatum executivum. vid. E. --- Mandat. Procurat. vid. Vollmacht.
Mayn-Ayd. vid. Avisatio. t. 30. § 4.

NUllitäts-Klag, was darbey zu beobachten. t. 22 §. 9.

Origi-

ORiginalia sollen ohne Erlaubnuß ab actis nicht zuruck gegeben werden. t. 6. §. 9.

de PEdello des Hoffgerichts. t. 8. -- wohin dieser die Insinuation zu thun. t. 8 §. 5.
de Pœnis dictandis in processibus & mandatis. t. 24. §. 6. 7.
Positiones. vid Articuli.
Prob, wie solche über die verneinte Positiones zu machen. t. 29. §. 5.
Prob- und Reprobation-Schrifft, wie selbige einzurichten. t. 31. §. 15. & vid. Articul.
ad Pro- & Reprobandum seynd nur zwey Termin zu gestatten. t. 31. §. 14.
Processus Appellationis, wie solche erkennt und expedirt werden sollen. t. 6. §. 6. t. 24. §. 8.
de Processuum executione. t. 25. -- Procuratorium. vid. Vollmacht.
de Procuratoribus. t. 7. -- deren Ayd. t. 14.
Sollen sogleich subarrhirt werden. t. 7. §. 25.
— zu jeden Gerichts-Tägen erscheinen, und biß zur Audientz verbleiben. §. 3.
— sich allenfalls schrifftlich excusiren und jemand substituiren. t. 7. §. 4.
— die Manual-Protocolla accurat führen. §. 5.
— der Recess über 6. Zeilen nicht seyn §. 6
— im Recessiren die Ordnung unter sich halten §. 7.
— sich des calumniren in Schrifft- und Recessen enthalten, auch die überkommende Schrifften ante exhibitionem à Calumniis säubern §. 9.
— nicht colludiren ratione terminorum, noch die Exhibenda lang zuruck halten. §. 14.
— die erhaltene Gelder pro processibus sogleich erlegen. §. 15.
— um die Cantzley-Jura in Zeiten schreiben. §. 16.
— ihre Principalen in der Tax nicht übernehmen. § 15.
— NB. sich einander die Partheyen nicht abspannen. §. 15.
Producenda oder die Handlungen sollen ordentlich rubricirt werden, was es eigentlich seye, v. g. Exceptio, Replica &c. t. 7. §. 12.
wie solche Handlungen und Schrifften eingerichtet, auch respectivè literirt und numerirt werden sollen. t. 7. §. 8.
Prorogatio fatalium, seu terminorum. vid. Fat. & Term.

RÄthe. vid Hoffgericht.
Rationes decidendi ad Revisorium, wann selbige in pleno vorderist zu verlesen. t. 34. §. 4.
de Referendi modo. t. 33. §. 3. 4. &c.
Referent, wie ein und anderer recusirt werden könne und solle. t. 5. §. 6.
— Ein dritter soll nicht gestattet werden. §. 6. in fin.
Relationes, wie selbige verwahrt werden sollen. t. 5. §. 9.
Relationis tempore soll der etwa befreundete Assessor abtretten. t. 5. §. 4. 5.
de Requisitorialibus t. 35. §. 4.
de Restitutione in integrum contra fatalia. t. 22. §. 15. &c. - contra sententias t. 36.
— desuper exhibeat Procurator speciale mandatum & ad jurandum. t. 36. §. 3.
— Præsente Procuratore ex adverso fit nudum decretum communicatorium, aliàs autem decernitur citatio ad videndum se restitui. t. 36. §. 5.
— nach eingebrachter Exception-Schrifft solle sogleich erkennt werden. §. 6.
de Revisione t. 34. -- interponendâ. §. 1. -- prosequendâ. §. 2.
Revisibilis summa ist 150. fl. t. 34. §. 1. in fin.
ad Revisorium sollen die Acta schleunig extradirt werden t. 5. §. 8.
— solche Acta sollen anvorderst inrotulirt werden à Partibus t. 34. §. 5
— quibus casibus ein Attestat ratione actorum ad Revisorium zu ertheilen. t. 34. §. 5.
Rotulus testium. vid Zeugen.

SAchen oder Causæ. vid. infra supplicatio.
Schrifften. vid. producenda.
Secretarii und Hoffgerichts-Schreibers Verrichtungen t. 6.
soll um 8. Uhr ad Audientiam kommen §. 13.
---- die Processus ohnverzüglich expediren. §. 4. -- Producta numeriren. §. 10.
---- keine acta ad referendum für sich distribuiren §. 11. in fin.
---- die ausbleibende nicht excusirte Procuratores in eâdem audientiâ anzeigen. §. 12.
wie derselbe das Schema actorum & DD. Referentium zu beobachten. t. 6. §. 3.
Sententia. vid. Urthel.
Submittiret wann ad acta priora simpliciter worden ex parte appellantis, wie es alsdann gehalten werden solle. t. 31. §. 16.
de Summâ appellabili. t. 3. §. 4. & t. 22. §. 2.
de Supplicatione t. 23. §. 1 &c.
Was Sachen am Hoffgericht angenommen und gerechfertiget werden sollen. t. 22.
---- Wechsel Mercandil, Policey- und Criminal- auch Bau-Sachen gehören nicht dahin. t. 22. §. 8.

TAxa Cancellariæ. t. 37. -- Advoc. & Procurat. t. 38. -- Pedelli. t. 39. -- Cursoris. t. 40.
de Taxatione expensarum. t. 35. §. 1.
de Terminis seu eorundem prorogationibus. t. 28. §. 3. & vid. probandum.
de Testibus. vid. Zeugen.
Triplicare quando liceat. t. 27. §. 3.

VErglich, so pendente lite geschiehet, soll in Zeiten mit glaubhaffter Uhrkund angezeiget werden. t. 7. §. 17.
Verglich soll in re dubia allemahl ex officio tentirt werden. t. 22. §. 1.
Verordnungen, so zu Zeiten besonders ergehen, sollen per Secretarium in ein apartes Buch oder Protocoll geschrieben werden, und bey Gericht parat liegen. t. 5. §. 1. & t. 6. §. 8.
Vollmachten nebst Syndicat, auch Tutorio &c. sollen gleich in ersten Terminen beygebracht werden t. 26. §. 1. & 3.
Vollmachten sollen von denen Ehe-Weibern selbst unterschrieben werden, oder die Ehe-Männer sich Nahmens derenselben behörig legitimiren. t. 7. §. 11.

URthele, wie selbige abgefasset werden sollen. t. 33. §. 7. &c.

ZEugen Ayd. t. 31. §. 1. -- wie selbige zu examiniren. §. 2. & 7.
so viel immer thunlich, sollen sie bey Gericht selbst verhöret werden. t. 31. §. 9.
zu deren Verhör kan und mag ad instantiam partis auch ein Notarius dem Secretario adjungirt werden. t. 31. §. 12.
von deren Zeugen ihren Aussagen. t. 30.
wie der Rotulus testium einzurichten. t. 31. §. 11. & vid. Commissarii.
wie und wann der Rotulus zu publiciren. t. 31. §. 13.

Ad hujus paginæ spatium meritò repetendum, quod ad Solemniter factam publicationem Clementissimarum istarum Ordinationum illicò ponebatur ab obedientissimis omnium animis submississimum votum Chronographicum:

tIbI, FrIDerICe LegIsLator MogVntIne,
paX eX IVstItIà VenIat sIne fIne!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hofgerichtsordnung des Ertzstiffts Meyntz

Mainz 1747

2 J.pract. 64
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10491092-9
VD18 14603691-001